

Stämpfli juristische Lehrbücher

Stephan Wolf  
Stephanie Hrubesch-Millauer

# Schweizerisches Erbrecht

*2. Auflage*

Unter Mitarbeit von Martina Bosshardt



Stämpfli Verlag

Das Buch enthält eine umfassende Darstellung des schweizerischen Erbrechts. Nach einer Einführung zu den Grundlagen und Rechtsquellen des Erbrechts folgen Ausführungen zum gesetzlichen und gewillkürten Erbrecht sowie zum Erbgang. Über dieses im Vordergrund stehende, zur Hauptsache im Zivilgesetzbuch geregelte Erbrecht hinaus werden im Werk auch das Bäuerliche Erbrecht, das Erbschaftssteuerrecht und das Internationale Privatrecht in seinen Bezügen zum Erbrecht behandelt. Die theoretischen Ausführungen werden jeweils mit vielen Beispielen und graphischen Übersichten veranschaulicht. Damit erleichtert das Werk den Zugang zum Erbrecht für all diejenigen, die sich mit dieser allgemein als schwierig geltenden Materie befassen möchten. Das Buch stellt in erster Linie ein geeignetes Lehrmittel für Studierende dar, es wird aber auch der Praxis nützliche Dienste erweisen. Die Neuauflage berücksichtigt die in der Rechtsprechung eingetretenen Entwicklungen und nimmt auch auf den Stand der verschiedenen Revisionsvorlagen Bezug.

---

Stephan Wolf

Prof. Dr. iur., Försprecher und Notar, Ordinarius für Privatrecht  
sowie Notariatsrecht an der Universität Bern

Stephanie Hrubesch-Millauer

Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin, Ordinaria für Privatrecht an der  
Universität Bern

# Schweizerisches Erbrecht

*2. Auflage*

Unter Mitarbeit von Martina Bosshardt, Rechtsanwältin



Stämpfli Verlag

---

Die 1. Auflage erschien als Stämpfli juristisches Lehrbuch mit dem Titel  
«Grundriss des schweizerischen Erbrechts».

**Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Form der Weitergabe an Dritte  
(entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt.  
Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen,  
in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2020  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

E-Book ISBN 978-3-7272-1962-7

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)  
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-1959-7



## Vorwort

Das vorliegende Werk enthält eine – gegenüber der ersten, im Jahre 2017 erschienenen Auflage aktualisierte – umfassende Darstellung des schweizerischen Erbrechts. Es richtet sich in erster Linie an Studierende, soll aber auch der Praxis nützliche Dienste erweisen. Die theoretischen Ausführungen beruhen wo immer möglich auf dem Gesetzestext und folgen grundsätzlich der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre. Sie werden dabei jeweils mit vielen Beispielen und zusammenfassenden graphischen Übersichten veranschaulicht. Damit erleichtert das Buch den Zugang zum Erbrecht als einer anspruchsvollen Materie.

Bei der Realisierung der vorliegenden Neuauflage haben wir wiederum auf die Mitarbeit und die Unterstützung von Mitarbeitenden am Zivilistischen Seminar der Universität Bern zählen dürfen. Vorab danken wir Frau Martina Bosshardt, Rechtsanwältin, Assistentin, für ihre engagierte Mitwirkung und die kritische Durchsicht des Textes. Weiter richtet sich unser Dank an Frau Lorena Bur, BLaw, Hilfsassistentin, für die Unterstützung, namentlich die Überprüfung der internen Verweisungen, und an Frau Gierina Gabriel, BLaw, Hilfsassistentin, für die Erstellung des aktualisierten Stichwortverzeichnisses. Für die verlegerische Betreuung danken wir dem Stämpfli Verlag, namentlich Frau Livia Kunz, MLaw.

Den Leserinnen und Lesern danken wir wiederum, wenn sie entdeckte Fehler – solche werden sich finden lassen – oder Anregungen an uns mitteilen. Wir nehmen sie gerne entgegen.

Bern, im Juni 2020

Stephan Wolf

Stephanie Hrubesch-Millauer

## **Aus dem Vorwort zur ersten Auflage**

Das vorliegende Werk enthält eine umfassende Darstellung des schweizerischen Erbrechts. [...]

Die Realisierung des Werkes wäre nicht möglich gewesen ohne die Mitarbeit und die Unterstützung seitens verschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zivilistischen Seminars der Universität Bern. Vorab danken wir Frau Martina Bosshardt, Rechtsanwältin, Assistentin, herzlich für ihre engagierte Mitarbeit; sie hat Entwürfe verfasst, zahlreiche Beispiele und zusammenfassende Übersichten erstellt sowie eine kritische Durchsicht vorgenommen. Weiter richtet sich unser Dank an Frau Melanie Bürki, MLaw, Assistentin, für die Unterstützung, namentlich die Überprüfung einzelner Abschnitte, die Mithilfe bei den formellen Bereinigungen und der Erstellung der Verzeichnisse, an Herrn Tobias Buff, BLaw, Hilfsassistent, für die Mitwirkung bei den formellen Bereinigungen und der Erstellung der Verzeichnisse, und an Herrn Sebastian Vigh, BLaw, Hilfsassistent, für die Mithilfe bei der Erstellung des Stichwortverzeichnisses.

[...]

Bern, im Juli 2017

Stephan Wolf

Stephanie Hrubesch-Millauer

## Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Aus dem Vorwort zur ersten Auflage .....	VI
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XXXIII
Literaturverzeichnis .....	XLI
Allgemeines Materialienverzeichnis.....	LI

<b>1. Teil: Die Grundlagen des Erbrechts .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Begriff, Gegenstand und Rechtsquellen des Erbrechts.....	1
§ 2 Allgemeine Grundsätze des Erbrechts.....	10
<b>2. Teil: Erbrecht sowie Ehegüter-, Partnerschaftsvermögens- und sonstiges Vermögensrecht .....</b>	<b>23</b>
§ 3 Übersicht.....	23
§ 4 Erbrecht und Ehegüterrecht .....	24
§ 5 Erbrecht und Vermögensrecht der eingetragenen Partnerschaft.....	41
§ 6 Hinweise auf Möglichkeiten der Nachfolgeplanung ausserhalb des Erbrechts.....	43
<b>3. Teil: Das gesetzliche Erbrecht .....</b>	<b>45</b>
§ 7 Allgemeines .....	45
§ 8 Die Verwandten.....	47
§ 9 Der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner.....	61
§ 10 Das Gemeinwesen .....	66
<b>4. Teil: Das gewillkürte Erbrecht .....</b>	<b>69</b>
§ 11 Einleitende Bemerkungen, insbesondere zum Verhältnis von gesetzlichem und gewillkürtem Erbrecht.....	69
§ 12 Verfügungen von Todes wegen .....	73
§ 13 Verfügungsfähigkeit .....	101
§ 14 Die Verfügungsformen .....	116
§ 15 Die Verfügungsarten.....	166
§ 16 Die Ungültigkeit der Verfügungen von Todes wegen .....	262

<b>5. Teil: Das Pflichtteilsrecht</b> .....	279
§ 17 Der Pflichtteil .....	279
§ 18 Die Herabsetzung bei Verletzung des Pflichtteilsrechts .....	287
§ 19 Die Enterbung.....	317
<b>6. Teil: Der Erbgang – Eröffnung und Wirkungen</b> .....	341
§ 20 Einleitende Bemerkungen und Übersicht .....	341
§ 21 Die Eröffnung des Erbganges.....	342
§ 22 Die Sicherungsmassregeln.....	364
§ 23 Ausschlagung der Erbschaft .....	387
§ 24 Das öffentliche Inventar .....	408
§ 25 Die amtliche Liquidation .....	423
§ 26 Die Erbschaftsklage.....	434
<b>7. Teil: Die Teilung der Erbschaft</b> .....	441
§ 27 Überblick .....	441
§ 28 Die Erbengemeinschaft.....	442
§ 29 Die Durchführung der Teilung .....	462
§ 30 Das bäuerliche Erbrecht.....	489
§ 31 Die Ausgleichung .....	522
§ 32 Der Abschluss der Erbteilung.....	553
§ 33 Die Rechtsverhältnisse nach der Erbteilung .....	565
<b>8. Teil: Die Besteuerung der Erbfolge</b> .....	571
§ 34 Allgemeines .....	571
§ 35 Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	575
<b>9. Teil: Internationales Erbrecht</b> .....	587
§ 36 Überblick .....	587
§ 37 Nachlasszuständigkeit.....	592
§ 38 Anwendbares Recht.....	597
§ 39 Anerkennung .....	608
§ 40 Die EU-Erbrechtsverordnung .....	611
<b>Sachregister</b> .....	621

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Aus dem Vorwort zur ersten Auflage .....	VI
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XXXIII
Literaturverzeichnis .....	XLI
Allgemeines Materialienverzeichnis.....	LI

## 1. Teil: Die Grundlagen des Erbrechts ..... 1

### § 1 Begriff, Gegenstand und Rechtsquellen des Erbrechts ..... 1

I. Begriff und Regelungsgegenstand des Erbrechts.....	1
1. Zweck und Aufgabe des Erbrechts .....	1
2. Begriff des Erbrechts .....	1
3. Thematische Einschränkungen .....	2
4. Erbrecht als Teil des Privatrechts .....	3
II. Die Rechtsquellen des Erbrechts.....	4
1. Allgemeines .....	4
2. Bundesrecht .....	5
a) Dritter Teil des Zivilgesetzbuches.....	5
b) Weitere bundesrechtliche Rechtsquellen .....	5
aa) Andere Teile des Zivilgesetzbuches .....	5
bb) Obligationenrecht .....	6
cc) Weitere Bundesgesetze.....	6
3. Kantonales Recht.....	7
a) Kantonales Privatrecht .....	7
b) Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht.....	8
4. Ortsgebrauch.....	8
5. Internationales Erbrecht.....	8

### § 2 Allgemeine Grundsätze des Erbrechts ..... 10

I. Der Erbfall .....	10
II. Universalsukzession (Gesamtnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge).....	10
III. Ipso iure-Erwerb der Erbschaft .....	12
IV. Einheit der erbrechtlichen Nachfolge.....	14
V. Umfang der Erbschaft .....	14
VI. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge.....	17
VII. Verfangenheit und Verfügungsfreiheit .....	18
VIII. Erbengemeinschaft (Gesamthandsprinzip) .....	19

IX.	Keine Erbenlosigkeit.....	20
X.	Die wesentlichen Personen im Erbrecht .....	21
<b>2. Teil:</b>	<b>Erbrecht sowie Ehegüter-, Partnerschaftsvermögens- und sonstiges Vermögensrecht .....</b>	<b>23</b>
<b>§ 3</b>	<b>Übersicht.....</b>	<b>23</b>
<b>§ 4</b>	<b>Erbrecht und Ehegüterrecht .....</b>	<b>24</b>
I.	Errungenschaftsbeteiligung.....	24
1.	Allgemeines .....	24
2.	Die Gütermassen.....	24
a)	Eigengut .....	24
b)	Errungenschaft .....	25
3.	Güterrechtliche Auseinandersetzung .....	26
4.	Güterrechtliche Auseinandersetzung unter Errungenschaftsbeteiligung und Erbrecht.....	33
II.	Gütergemeinschaft .....	34
1.	Allgemeines .....	34
2.	Allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 222 ZGB) .....	35
3.	Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 223 ZGB) .....	36
4.	Ausschlussgemeinschaft (Art. 224 ZGB) .....	36
5.	Güterrechtliche Auseinandersetzung .....	36
6.	Erbrechtliche Konsequenzen der güterrechtlichen Auseinandersetzung.....	38
III.	Gütertrennung .....	39
1.	Allgemeines .....	39
2.	Güterrechtliche Auseinandersetzung und deren erbrechtliche Konsequenzen.....	39
<b>§ 5</b>	<b>Erbrecht und Vermögensrecht der eingetragenen Partnerschaft.....</b>	<b>41</b>
<b>§ 6</b>	<b>Hinweise auf Möglichkeiten der Nachfolgeplanung ausserhalb des Erbrechts .....</b>	<b>43</b>
<b>3. Teil:</b>	<b>Das gesetzliche Erbrecht .....</b>	<b>45</b>
<b>§ 7</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>45</b>
<b>§ 8</b>	<b>Die Verwandten .....</b>	<b>47</b>
I.	Das Parentelensystem .....	47
II.	Die Grundsätze des Parentelensystems .....	50
1.	Verhältnis der Parentelen untereinander.....	50

2.	Rangordnung innerhalb derselben Parentel .....	51
a)	Vorrang des Angehörigen der ältesten Generation ....	51
b)	Gleichheitsprinzip .....	51
c)	Eintrittsprinzip (Eintrittsrecht, Grundsatz der Nachrückung).....	52
d)	Anwachsungsprinzip .....	55
e)	Weitere Prinzipien.....	57
<b>§ 9</b>	<b>Der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner .....</b>	<b>61</b>
<b>§ 10</b>	<b>Das Gemeinwesen .....</b>	<b>66</b>
<b>4. Teil:</b>	<b>Das gewillkürte Erbrecht .....</b>	<b>69</b>
<b>§ 11</b>	<b>Einleitende Bemerkungen, insbesondere zum Verhältnis von gesetzlichem und gewillkürtem Erbrecht.....</b>	<b>69</b>
<b>§ 12</b>	<b>Verfügungen von Todes wegen .....</b>	<b>73</b>
I.	Begriff und Grundsätzliches .....	73
II.	Abgrenzung der Verfügungen von Todes wegen von den Rechtsgeschäften unter Lebenden.....	74
1.	Allgemeines.....	74
2.	Notwendigkeit der Unterscheidung .....	74
3.	Abgrenzungskriterien .....	76
4.	Abgrenzung bei einzelnen Rechtsgeschäften .....	79
a)	Kaufverträge sowie Kaufs- und Vorkaufsrechte auf den Todesfall.....	79
b)	Ehevertragliche Vorschlags- bzw. Gesamtgutszuweisung.....	79
c)	Gesellschaftsverträge: Fortsetzungs-, Eintritts-, Nachfolge- und Abfindungsklauseln.....	81
aa)	Grundsatz der Auflösung der Personen- gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters ....	81
bb)	Fortsetzungs- und Abfindungsklausel .....	81
cc)	Eintrittsklausel.....	82
dd)	Nachfolgeklausel .....	83
d)	Lebensversicherungen.....	84
e)	Schenkungen auf den Todesfall .....	85
f)	Transmortale und postmortale Vollmachten und Aufträge sowie Vorsorgeauftrag .....	87
aa)	Transmortale und postmortale Vollmachten und Aufträge.....	87
bb)	Vorsorgeauftrag und transmortale Vollmacht .....	89

III.	Die Höchstpersönlichkeit der Verfügungen von Todes wegen .....	91
1.	Allgemeines .....	91
2.	Der Grundsatz der formellen Höchstpersönlichkeit .....	91
3.	Der Grundsatz der materiellen Höchstpersönlichkeit .....	92
IV.	Auslegung der Verfügungen von Todes wegen .....	95
1.	Allgemeines .....	95
2.	Auslegungshilfen des Gesetzes .....	95
3.	Insbesondere Auslegung von letztwilligen Verfügungen .....	96
4.	Insbesondere Auslegung von Erbverträgen .....	98
5.	Konversion (Umdeutung) .....	99
<b>§ 13</b>	<b>Verfügungsfähigkeit</b> .....	101
I.	Begriff und Allgemeines .....	101
II.	Letztwillige Verfügung (Art. 467 ZGB) .....	101
1.	Übersicht .....	101
2.	Urteilsfähigkeit (Art. 467 ZGB) .....	102
a)	Urteilsfähigkeit als Grundvoraussetzung .....	102
b)	Elemente der Urteilsfähigkeit .....	103
c)	Relativität der Urteilsfähigkeit .....	103
aa)	Einleitende Bemerkungen .....	103
bb)	Relativität in sachlicher Hinsicht .....	104
cc)	Relativität in zeitlicher Hinsicht .....	104
d)	Beweis der Urteilsfähigkeit .....	105
3.	Das zurückgelegte 18. Altersjahr (Art. 467 ZGB) .....	107
III.	Erbvertrag (Art. 468 ZGB) .....	107
1.	Übersicht .....	107
2.	Voraussetzungen auf Seiten der von Todes wegen verfügenden Partei (Erblasser) .....	109
a)	Vorbemerkungen .....	109
b)	Urteilsfähigkeit (Art. 468 Abs. 1 ZGB) .....	109
c)	Zurückgelegtes 18. Altersjahr (Art. 468 Abs. 1 ZGB) .....	110
d)	Zustimmung des Beistands (Art. 468 Abs. 2 ZGB) .....	110
e)	Sachlicher Anwendungsbereich von Art. 468 ZGB .....	111
3.	Voraussetzungen auf Seiten der Gegenpartei .....	112
IV.	Rechtsfolgen der fehlenden Verfügungs- bzw. Handlungsfähigkeit .....	113
1.	Bei der letztwilligen Verfügung .....	113

	2. Beim Erbvertrag .....	114
	a) Auf Seite des Erblassers.....	114
	aa) Vor dem Tod des Erblassers.....	114
	bb) Nach dem Tod des Erblassers.....	115
	b) Auf Seite der Gegenpartei.....	115
<b>§ 14</b>	<b>Die Verfügungsformen .....</b>	<b>116</b>
	I. Allgemeines .....	116
	1. Übersicht.....	116
	2. Erbrechtliche Formstrenge.....	116
	3. Der animus testandi als Grundvoraussetzung einer Verfügung von Todes wegen.....	117
	II. Letztwillige Verfügung (Testament).....	118
	1. Überblick .....	118
	2. Eigenhändige letztwillige Verfügung .....	118
	a) Allgemeines .....	118
	b) Eigenhändigkeit.....	119
	c) Datierung.....	120
	d) Unterschrift .....	121
	e) Änderungen.....	122
	f) Aufbewahrung.....	123
	g) Beispiel einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung .....	123
	3. Öffentliche letztwillige Verfügung.....	124
	a) Allgemeines .....	124
	b) Selbstlesungsverfahren (Art. 500 f. ZGB).....	125
	aa) Allgemeines.....	125
	bb) Willensmitteilung (Art. 500 Abs. 1 ZGB).....	125
	cc) Aufsetzen der Urkunde (Art. 500 Abs. 1 ZGB).....	125
	dd) Selbstlesung durch den Testator (Art. 500 Abs. 1 und 2 ZGB).....	126
	ee) Datierung und Unterzeichnung durch die Urkundsperson (Art. 500 Abs. 3 ZGB) .....	126
	ff) Mitwirkung der Zeugen (Art. 501 ZGB).....	127
	gg) Beurkundungsformel .....	128
	hh) Zusammenfassung .....	128
	c) Vorlesungsverfahren (Art. 502 ZGB) .....	129
	aa) Allgemeines.....	129
	bb) Willensmitteilung und Aufsetzen der Urkunde (Art. 500 Abs. 1 ZGB).....	130
	cc) Vorlesung gegenüber dem Testator (Art. 502 Abs. 1 ZGB).....	130
	dd) Zeugenbestätigung (Art. 502 Abs. 2 ZGB) .....	131

	ee) Beurkundungsformel .....	131
	ff) Zusammenfassung .....	131
	d) Kombination von Selbstlesungs- und Vorlesungs- verfahren .....	132
	e) Ausstandsgründe für Urkundsperson und Zeugen (Art. 503 ZGB).....	133
	f) Aufbewahrung.....	135
	g) Beispiel eines öffentlichen Testaments .....	136
4.	Mündliche letztwillige Verfügung (Nottestament).....	139
5.	Gemeinschaftliche und korrespondierende Testamente sowie kaptatorische Verfügungen.....	142
	a) Begriffe .....	142
	b) Gültigkeit .....	143
	aa) Allgemeines.....	143
	bb) Gemeinschaftliches Testament .....	143
	cc) Korrespondierendes Testament .....	144
	dd) Kaptatorische Verfügung.....	144
6.	Aufhebung der letztwilligen Verfügung.....	145
	a) Allgemeines .....	145
	b) Widerruf (Art. 509 ZGB).....	146
	c) Vernichtung (Art. 510 ZGB).....	148
	d) Spätere Verfügung (Art. 511 ZGB).....	149
III.	Erbvertrag .....	151
	1. Allgemeines .....	151
	2. Errichtung des Erbvertrages (Formvorschriften).....	152
	3. Aufhebung des Erbvertrages.....	155
	a) Überblick.....	155
	b) Gemeinsame Aufhebung durch schriftliche Übereinkunft (Art. 513 Abs. 1 ZGB).....	155
	c) Einseitige Aufhebung (Art. 513 Abs. 2 ZGB).....	157
	d) Rücktritt vom Vertrag (Art. 514 ZGB) .....	159
	e) Vorabsterben des Erben (Art. 515 ZGB).....	161
	f) Willensmangel (Art. 469 ZGB i.V.m Art. 23 ff. OR).....	162
	g) Bedingung.....	163
	h) Zusammenfassung: Aufhebungsmöglichkeiten beim Erbvertrag.....	164
<b>§ 15</b>	<b>Die Verfügungsarten</b> .....	166
I.	Allgemeines .....	166
	1. Numerus clausus der zulässigen Inhalte einer Verfügung von Todes wegen.....	166
	2. Die einzelnen Verfügungsarten .....	166

---

II.	Erbeinsetzung (Art. 483 ZGB).....	168
1.	Begriffliches .....	168
2.	Die Person des Erben.....	168
3.	Totale oder quotale Erbeinsetzung .....	169
4.	Unterschiede zwischen eingesetzten und gesetzlichen Erben.....	170
III.	Vermächtnis (Legat; Art. 484 ZGB).....	171
1.	Grundlagen .....	171
2.	Unterschied zur Erbenstellung.....	173
3.	Vermächtnisgläubiger (Vermächtnisnehmer, Bedachter) und Vermächtnisschuldner (Beschwerter) .....	174
4.	Erwerb des Vermächtnisses.....	175
5.	Zustand des auszuliefernden Vermächtnisobjektes .....	176
6.	Vollstreckung des Vermächtnisses .....	178
7.	Das Verhältnis des Vermächtnisnehmers zu Erbschafts- und Erbengläubigern .....	178
a)	Verhältnis zu den Erbschaftsgläubigern.....	178
b)	Verhältnis zu den Erbengläubigern .....	179
8.	Vermächtnisarten.....	180
9.	Abgrenzungen.....	183
a)	Von der Erbeinsetzung.....	183
b)	Von der Auflage.....	184
c)	Von der Teilungsvorschrift .....	185
IV.	Die Begünstigung des Ehegatten nach Art. 473 ZGB.....	186
1.	Zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten im Allgemeinen .....	186
2.	Begünstigung nach Art. 473 ZGB .....	187
a)	Allgemeines .....	187
b)	Die verfügbare Quote nach Art. 473 Abs. 2 ZGB....	188
c)	Verzicht auf Nutzniessung und Wahlrecht.....	189
d)	Umfang der Nutzniessung.....	190
e)	Wiederverheiratung (Art. 473 Abs. 3 ZGB) und Tod des nutzniessungsberechtigten Ehegatten.....	192
f)	Übersicht über die Ehegattenbegünstigung nach Art. 473 ZGB .....	193
V.	Ersatzverfügung: Ersatzerbeneinsetzung und Ersatzvermächtnis (Art. 487 ZGB).....	193
1.	Grundlagen .....	193
2.	Abgrenzung von der Nachverfügung.....	195
VI.	Nachverfügung: Nacherbeneinsetzung und Nachvermächtnis (Art. 488 ff. ZGB) .....	196
1.	Grundlagen .....	196

2.	Schranken der Nacherbfolge.....	197
	a) Verbot der mehrfachen Nacherbeneinsetzung .....	197
	b) Zeitliche Schranken.....	198
	c) Pflichtteilsschutz .....	199
3.	Die Stellung des Vorerben.....	199
	a) (Resolutiv bedingte) Eigentümerstellung.....	199
	b) Verwaltung.....	199
	c) Nutzen sowie Kosten und Lasten .....	200
	d) Verfügungen.....	201
	e) Eintritt der Auslieferungspflicht (Nacherbfall) .....	202
4.	Bestimmung der Personen des Vor- und Nacherben; konstruktive Vor- bzw. Nacherbfolge .....	204
5.	Sicherungsmittel des Nacherben.....	205
	a) Vorbemerkung .....	205
	b) Inventar .....	205
	c) Sicherstellung.....	206
	aa) Grundsatz der Sicherstellung.....	206
	bb) Dispens .....	207
	cc) Mittel der Sicherstellung .....	207
	d) Erbschaftsverwaltung.....	208
6.	Nacherbeneinsetzung auf den Überrest .....	208
7.	Abgrenzungen.....	210
	a) Von der Ersatzverfügung .....	210
	b) Von der Nutzniessung.....	211
8.	Sonderfall der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest bei urteilsunfähigen Nachkommen (Art. 492a i.V.m. Art. 531 ZGB).....	211
	a) Grundsätzliches.....	211
	b) Voraussetzungen und bestehende Schwierigkeiten.....	212
	c) Massgebender Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen .....	213
	d) Rechtsfolgen.....	214
VII.	Teilungsvorschrift (Art. 608 ZGB) .....	215
VIII.	Auflagen und Bedingungen (Art. 482 ZGB).....	216
	1. Allgemeines .....	216
	2. Auflagen .....	217
	a) Grundsätzliches.....	217
	b) Unselbständige und selbständige Auflage.....	218
	c) Erbrechtliche Zuwendungen an ein Tier (Art. 482 Abs. 4 ZGB) .....	219
	d) Fälligkeit und Dauer der Auflage.....	220
	e) Vollzug der Auflage.....	220

3.	Bedingungen und Befristung .....	222
4.	Besondere Fälle .....	223
	a) Rechts- oder sittenwidrige Auflagen und Bedingungen (Art. 482 Abs. 2 ZGB) .....	223
	b) Lästige oder unsinnige Auflagen und Bedingungen (Art. 482 Abs. 3 ZGB) .....	224
	c) Unmögliche Auflagen und Bedingungen .....	225
	d) Privatorische Klauseln .....	226
	e) Kaptatorische Klauseln .....	227
IX.	Errichtung einer Stiftung von Todes wegen (Art. 493 ZGB).....	227
X.	Einsetzung eines Willensvollstreckers (Art. 517 f. ZGB) .....	228
	1. Allgemeines .....	228
	2. Einsetzung .....	229
	3. Antritt der Aufgabe.....	230
	4. Rechtsnatur .....	230
	5. Aufgaben und Kompetenzen .....	231
	a) Allgemeines .....	231
	b) Aufgaben im Einzelnen .....	232
	c) Prozessführung.....	233
	d) Vertretungs- und Verfügungsmacht .....	234
	6. Vergütung .....	235
	7. Behördliche Aufsicht.....	235
	8. Verantwortlichkeit .....	237
	9. Beendigung der Willensvollstreckung.....	238
XI.	Der besondere Inhalt des Erbvertrages .....	238
	1. Grundlagen und Überblick .....	238
	2. Positiver Erbvertrag (Erbzuwendungsvertrag; Art. 494 ZGB) .....	241
	a) Allgemeines .....	241
	b) Entgeltlicher Erbzuwendungsvertrag mit Gegenleistung unter Lebenden .....	243
	c) Erbvertrag zugunsten Dritter .....	244
	d) Freie Verfügung zu Lebzeiten (Art. 494 Abs. 2 ZGB) .....	245
	aa) Allgemeines .....	245
	bb) Differenzierung im Einzelnen .....	246
	e) Anfechtung nach dem Tod des Erblassers (Art. 494 Abs. 3 ZGB) .....	247
	aa) Allgemeines .....	247
	bb) Analogie zur Herabsetzungsklage .....	248
	cc) Schenkungen unter Lebenden.....	248

	dd) Verfügungen von Todes wegen.....	250
	aaa) Erbvertrag – Erbvertrag .....	250
	bbb) Erbvertrag – letztwillige Verfügung .....	250
	f) Beispiel eines positiven Erbvertrags .....	251
3.	Negativer Erbvertrag (Erbverzichtsvertrag; Art. 495 ZGB) .....	254
	a) Allgemeines .....	254
	b) Unentgeltlicher Erbverzichtsvertrag (Grundtypus) .....	255
	c) Entgeltlicher Erbverzichtsvertrag (Erbauskauf).....	255
	aa) Erbverzicht gegen lebzeitige Gegenleistung .....	255
	bb) Haftung für Schulden des Erblassers.....	257
	d) Lediger Anfall (relativer Erbverzicht).....	258
	e) Beispiel eines negativen Erbvertrags .....	259
<b>§ 16</b>	<b>Die Ungültigkeit der Verfügungen von Todes wegen .....</b>	<b>262</b>
I.	Allgemeines .....	262
	1. Ungültigkeitsklage und -einrede.....	262
	2. Abgrenzung von Ungültigkeit und Nichtigkeit .....	262
II.	Ungültigkeitstatbestände.....	264
	1. Allgemeines .....	264
	2. Verfügungsunfähigkeit (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; Art. 467 bzw. 468 ZGB).....	264
	3. Mangelhafter Wille (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB; Art. 469 ZGB) .....	265
	a) Irrtum .....	265
	b) Arglistige Täuschung .....	266
	c) Drohung oder Zwang .....	267
	d) Kausalität .....	268
	e) Beweis .....	268
	f) Konvaleszenz (Art. 469 Abs. 2 ZGB).....	268
	g) Richtigstellung eines offenbaren Irrtums in Bezug auf Personen oder Sachen (Art. 469 Abs. 3 ZGB) .....	270
	4. Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).....	270
	5. Formmangel (Art. 520 und 520a ZGB) .....	272
III.	Legitimation.....	273
	1. Aktivlegitimation.....	273
	2. Passivlegitimation.....	274
IV.	Frist .....	275
V.	Gerichtsstand.....	276

---

VI.	Wirkungen.....	276
VII.	Überblick.....	278
<b>5. Teil: Das Pflichtteilsrecht.....</b>		<b>279</b>
<b>§ 17 Der Pflichtteil .....</b>		<b>279</b>
I.	Allgemeines .....	279
II.	Inhalt des Pflichtteilsrechts .....	280
III.	Verzicht auf den Pflichtteil .....	282
IV.	Pflichtteilsberechtigte Personen.....	282
V.	Vererblichkeit des Pflichtteilsrechts .....	283
VI.	Pflichtteilsberechnung.....	284
<b>§ 18 Die Herabsetzung bei Verletzung des Pflichtteilsrechts .....</b>		<b>287</b>
I.	Allgemeines .....	287
II.	Pflichtteilsberechnungsmasse .....	290
1.	Zusammensetzung .....	290
2.	Wertbestimmung und Bewertungszeitpunkt.....	291
a)	Im Allgemeinen.....	291
b)	Bei Versicherungsansprüchen.....	292
c)	Bei Nutzniessungen und Renten .....	293
III.	Herabsetzungstatbestände .....	293
1.	Allgemeines.....	293
2.	Verfügungen von Todes wegen als Anfechtungs- objekt.....	295
3.	Lebzeitige Zuwendungen als Anfechtungsobjekt (Art. 475 und 527 ZGB) .....	295
a)	Allgemeines .....	295
b)	Die einzelnen Fälle.....	296
aa)	Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil (Art. 527 Ziff. 1 ZGB).....	296
bb)	Erbabfindungen und Auskaufsbeträge (Art. 527 Ziff. 2 ZGB).....	297
cc)	Schenkungen (Art. 527 Ziff. 3 ZGB) .....	298
dd)	Umgehungsgeschäfte (Art. 527 Ziff. 4 ZGB).....	299
IV.	Rückerstattung .....	300
V.	Herabsetzungsreihenfolge.....	303
1.	Allgemeines.....	303
2.	Verfügungen von Todes wegen .....	303
a)	Allgemeines .....	303
b)	Einzelne Konstellationen .....	304

3.	Zuwendungen unter Lebenden .....	307
a)	Allgemeines .....	307
b)	Einzelne Konstellationen .....	307
VI.	Herabsetzungsklage .....	308
1.	Allgemeines .....	308
2.	Legitimation .....	309
a)	Aktivlegitimation .....	309
b)	Passivlegitimation .....	310
3.	Gerichtsstand .....	311
4.	Fristen .....	311
5.	Wirkungen .....	313
VII.	Erbschaftsverträge (Art. 535 f. ZGB).....	313
VIII.	Überblick.....	315
<b>§ 19</b>	<b>Die Enterbung</b> .....	<b>317</b>
I.	Allgemeines .....	317
II.	Voraussetzungen .....	318
1.	Vorbemerkung.....	318
2.	Vorliegen eines gesetzlichen Enterbungsgrundes.....	318
a)	Strafenterbung (Art. 477 ff. ZGB) .....	318
aa)	Allgemeines.....	318
bb)	Schwere Straftat (Art. 477 Ziff. 1 ZGB).....	318
cc)	Schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten (Art. 477 Ziff. 2 ZGB).....	320
b)	Präventiventerbung (Art. 480 ZGB).....	321
3.	Schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten im Zustand der Urteilsfähigkeit .....	322
4.	Zeitpunkt des Vorliegens des Enterbungsgrundes.....	323
a)	Strafenterbung.....	323
b)	Präventiventerbung .....	324
5.	Form der Anordnung der Enterbung.....	324
6.	Angabe des Enterbungsgrunds in der Verfügung von Todes wegen .....	325
7.	Kein Widerruf und keine Verzeihung.....	327
III.	Zusammenfassende Darstellung der Voraussetzungen .....	328
IV.	Vollständige und teilweise Enterbung .....	329
1.	Strafenterbung .....	329
2.	Präventiventerbung.....	329
V.	Wirkungen der Enterbung.....	330
1.	Strafenterbung .....	330
a)	Allgemeines .....	330
b)	Wirkungen für den Enterbten.....	330
c)	Auswirkungen auf den Erbanteil des Enterbten.....	330

	2. Präventivererbung.....	332
	3. Zusammenfassende Darstellung.....	335
VI.	Anfechtung der Enterbung.....	336
	1. Allgemeines.....	336
	2. Anfechtung der Enterbung selbst.....	336
	3. Anfechtung der die Enterbung anordnenden Verfügung von Todes wegen.....	338
	4. Besondere Anfechtungstatbestände bei der Präventivererbung (Art. 480 Abs. 2 ZGB).....	339
	5. Aktiv- und Passivlegitimation .....	339
	6. Überblick über die Anfechtungstatbestände bei einer Enterbung.....	340
<b>6. Teil:</b>	<b>Der Erbgang – Eröffnung und Wirkungen .....</b>	<b>341</b>
<b>§ 20</b>	<b>Einleitende Bemerkungen und Übersicht.....</b>	<b>341</b>
<b>§ 21</b>	<b>Die Eröffnung des Erbganges .....</b>	<b>342</b>
I.	Der Tod des Erblassers als notwendige Grundvoraussetzung.....	342
II.	Der Zeitpunkt der Eröffnung und seine Bedeutung .....	343
III.	Der Ort der Eröffnung und seine Bedeutung .....	344
IV.	Voraussetzungen auf Seiten der Erben .....	345
	1. Überblick.....	345
	2. Erleben des Erbganges.....	346
	a) Allgemeines .....	346
	b) Der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer lebt schon im Zeitpunkt des Erbganges.....	346
	c) Der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer lebt noch im Zeitpunkt des Erbganges.....	348
	d) Der Erbe oder Vermächtnisnehmer erlebt den Erbgang nicht .....	349
	3. Erbfähigkeit.....	349
	a) Im Allgemeinen.....	349
	b) Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit.....	350
	c) Sonderfall der Mitwirkung bei der Errichtung einer öffentlichen Verfügung von Todes wegen .....	351
	4. Erbwürdigkeit.....	352
	a) Allgemeines .....	352
	b) Die Fälle der Erbwürdigkeit (Art. 540 Abs. 1 ZGB) .....	353
	aa) Allgemeines.....	353

	bb)	Die einzelnen Erbnunwürdigkeitstatbestände .....	354
	aaa)	Vollendete oder versuchte Herbeiführung des Todes des Erblassers .....	354
	bbb)	Herbeiführung der bleibenden Verfügungsunfähigkeit des Erblassers .....	355
	ccc)	Bewirken oder Verhindern einer Verfügung von Todes wegen durch Arglist, Zwang oder Drohung .....	355
	ddd)	Beseitigung oder Ungültigmachung einer Verfügung von Todes wegen .....	357
	c)	Verzeihung (Art. 540 Abs. 2 ZGB) .....	359
	d)	Wirkungen der Erbnunwürdigkeit .....	359
	5.	Zusammenfassende Übersicht .....	362
<b>§ 22</b>		<b>Die Sicherungsmassregeln</b> .....	<b>364</b>
	I.	Allgemeines .....	364
	II.	Sicherung des Erbschaftsbestands (Art. 552–554 ZGB) .....	366
	1.	Siegelung (Art. 552 ZGB) .....	366
	2.	Erbschaftsinventar (Art. 553 ZGB) .....	368
	a)	Zweck .....	368
	b)	Fälle .....	369
	c)	Inhalt des Inventars .....	370
	d)	Wirkungen .....	371
	3.	Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB) .....	371
	a)	Zweck .....	371
	b)	Anwendungsfälle .....	372
	c)	Person des Erbschaftsverwalters .....	373
	d)	Aufgaben des Erbschaftsverwalters .....	374
	e)	Aufsicht und Verantwortlichkeit .....	375
	f)	Aufhebung .....	375
	III.	Sicherung der Kenntnis der berufenen Erben: Der Erbenruf (Art. 555 ZGB) .....	375
	IV.	Sicherung des Erblasserwillens: Die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen (Art. 556–559 ZGB) .....	376
	1.	Allgemeines .....	376
	2.	Einlieferungspflicht (Art. 556 ZGB) .....	377
	3.	Behördliche Massnahmen .....	378
	a)	Regelung des vorläufigen Besitzes an der Erbschaft (Art. 556 Abs. 3 ZGB) .....	378
	b)	Eröffnung der Verfügung von Todes wegen (Art. 557 ZGB) .....	379
	c)	Mitteilung an die Beteiligten (Art. 558 ZGB) .....	380

	d) Ausstellung des Erbenscheins und Auslieferung der Erbschaft (Art. 559 ZGB) .....	381
	4. Schematische Zusammenfassung zu Art. 556–559 ZGB .....	385
<b>§ 23</b>	<b>Ausschlagung der Erbschaft</b> .....	387
	I. Zusammenhang mit dem Erbschaftserwerb .....	387
	II. Begriff und Eigenheiten der Ausschlagung .....	388
	III. Vermutung der Ausschlagung bei Zahlungsunfähigkeit des Erblassers (Art. 566 Abs. 2 ZGB).....	389
	IV. Frist zur Ausschlagung (Art. 567 ff. ZGB) .....	390
	1. Im Allgemeinen (Art. 567 ZGB) .....	390
	2. Bei Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Art. 568 ZGB) .....	391
	3. Übergang der Ausschlagungsbefugnis (Art. 569 ZGB) .....	392
	4. Fristverlängerung und Neuansetzung (Art. 576 ZGB) .....	393
	V. Form der Ausschlagung (Art. 570 ZGB) .....	394
	VI. Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis (Art. 571 ZGB).....	394
	1. Grundsätzliches .....	394
	2. Unbenützter Fristablauf für die Ausschlagung (Art. 571 Abs. 1 ZGB).....	395
	3. Ausdrückliche Annahme der Erbschaft .....	395
	4. Stillschweigende Annahme (Art. 571 Abs. 2 ZGB) .....	396
	VII. Wirkungen der Ausschlagung .....	397
	1. Allgemeines .....	397
	2. Ausschlagung eines oder mehrerer gesetzlicher Erben (Art. 572 Abs. 1 ZGB) .....	397
	3. Ausschlagung aller nächsten gesetzlichen Erben (Art. 573–575 ZGB) .....	399
	a) Grundsatz (Art. 573 ZGB) .....	399
	b) Ausnahmen (Art. 574 f. ZGB) .....	401
	4. Ausschlagung eingesetzter Erben (Art. 572 Abs. 2 ZGB).....	403
	VIII. Schutz der Gläubiger.....	403
	1. Schutz der Gläubiger des Erben (Art. 578 ZGB).....	403
	2. Schutz der Gläubiger des Erblassers (Art. 579 ZGB) .....	405
	IX. «Ausschlagung» eines Vermächtnisses (Art. 577 ZGB).....	407

<b>§ 24</b>	<b>Das öffentliche Inventar</b> .....	408
	I. Allgemeines .....	408
	II. Voraussetzungen .....	408
	1. Begehren eines Erben (Art. 580 ZGB) .....	408
	2. Sonderfall der Aufnahme von Amtes wegen (Art. 592 ZGB) .....	410
	III. Verfahren .....	410
	1. Allgemeines .....	410
	2. Inventaraufnahme (Art. 581 ZGB) .....	410
	3. Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) .....	411
	4. Aufnahme von Amtes wegen (Art. 583 ZGB) .....	412
	5. Abschluss und Auflage des Inventars (Art. 584 ZGB) .....	413
	IV. Die Erbschaft während der Dauer des Inventars .....	414
	1. Verwaltung (Art. 585 ZGB) .....	414
	2. Betreibung, Verjährung, Prozesse (Art. 586 ZGB) und Verrechnung .....	415
	V. Wirkungen des öffentlichen Inventars .....	416
	1. Allgemeines, insbesondere die Wahlmöglichkeiten des Erben (Art. 587 f. ZGB) .....	416
	2. Die Folgen der Annahme unter öffentlichem Inventar (Art. 589 ff. ZGB) .....	418
	3. Die Wahlmöglichkeiten und deren Folgen im Überblick .....	422
<b>§ 25</b>	<b>Die amtliche Liquidation</b> .....	423
	I. Allgemeines .....	423
	II. Voraussetzungen .....	423
	1. Allgemeines .....	423
	2. Begehren eines Erben (Art. 593 ZGB) .....	424
	3. Begehren eines Gläubigers des Erblassers (Art. 594 ZGB) .....	425
	III. Verfahren .....	426
	1. Allgemeines .....	426
	2. Ordentliche Liquidation (Art. 596 ZGB) .....	428
	IV. Wirkungen der amtlichen Liquidation .....	431
	V. Konkursamtliche Liquidation der Erbschaft (Erbschaftskonkurs; Art. 597 ZGB) .....	431
	VI. Zusammenfassung .....	432
<b>§ 26</b>	<b>Die Erbschaftsklage</b> .....	434
	I. Allgemeines .....	434
	II. Legitimation .....	436
	III. Verjährung .....	437

IV.	Wirkungen.....	438
V.	Schema.....	439
<b>7. Teil:</b>	<b>Die Teilung der Erbschaft.....</b>	<b>441</b>
<b>§ 27</b>	<b>Überblick.....</b>	<b>441</b>
<b>§ 28</b>	<b>Die Erbengemeinschaft.....</b>	<b>442</b>
I.	Allgemeines.....	442
II.	Die Miterben als Gesamteigentümer.....	444
1.	Allgemeines.....	444
2.	Das Prinzip des gemeinsamen Handelns (Einstimmigkeitsprinzip) und seine Ausnahmen.....	445
a)	Das Einstimmigkeitsprinzip.....	445
b)	Ausnahmen.....	446
III.	Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB).....	448
IV.	Die Haftung der Erben (Art. 603 ZGB).....	450
1.	Allgemeines.....	450
2.	Die Solidarhaftung der Miterben.....	451
V.	Der Erbteilungsanspruch jedes Miterben (Art. 604 ZGB)....	453
1.	Allgemeines.....	453
2.	Der grundsätzlich jederzeitige Erbteilungsanspruch (Art. 604 Abs. 1 ZGB).....	454
3.	Ausnahmen (Art. 604 Abs. 1 und 2 ZGB).....	455
4.	Prozessuale Durchsetzung (Erbteilungsklage).....	457
5.	Überblick Erbteilungsklage.....	461
<b>§ 29</b>	<b>Die Durchführung der Teilung.....</b>	<b>462</b>
I.	Überblick und Grundsätze der Erbteilung.....	462
II.	Vorrang der Erben bei der Erbteilung sowie dessen Grenzen.....	463
1.	Der Grundsatz der freien Erbteilung (Art. 607 Abs. 2 ZGB) und seine Ausnahmen.....	463
2.	Die Mitwirkung der Teilungsbehörde.....	464
3.	Gerichtliche Erbteilung (Art. 604 Abs. 1 ZGB).....	466
III.	Die gegenseitige Auskunftspflicht der Miterben (Art. 607 Abs. 3 und 610 Abs. 2 ZGB).....	467
IV.	Anordnungen des Erblassers betreffend die Erbteilung.....	468
1.	Teilungsvorschriften (Art. 608 ZGB).....	468
a)	Allgemeines.....	468
b)	Abgrenzung vom Vorausvermächtnis.....	469
c)	Grundsätzliche Verbindlichkeit.....	470
2.	Einsetzung eines Willensvollstreckers (Art. 517 f. ZGB).....	471

V.	Teilungsvorschriften des Gesetzes.....	471
1.	Allgemeines.....	471
2.	Allgemeine Grundsätze .....	472
a)	Der Grundsatz der freien, privaten Erbteilung (Art. 607 Abs. 2 ZGB).....	472
b)	Die Grundsätze der Gleichberechtigung (Art. 607 Abs. 1 ZGB) und der Gleichbehandlung der Erben (Art. 610 Abs. 1 ZGB).....	472
c)	Der Grundsatz der Naturalteilung (Art. 610 Abs. 1 ZGB).....	473
d)	Die Auskunftspflicht der Miterben (Art. 607 Abs. 3 und 610 Abs. 2 ZGB).....	474
3.	Gesetzliche Teilungsvorschriften bezüglich der Aktiven .....	474
a)	Bildung von Losen (Art. 611 ZGB).....	474
b)	Zuweisung und Verkauf einzelner Sachen (Art. 612 ZGB).....	476
c)	Zuweisung der Wohnung und des Hausrates an den überlebenden Ehegatten (Art. 612a ZGB).....	477
d)	Zusammengehörende Sachen (Art. 613 Abs. 1 und 3 ZGB) .....	478
e)	Familienschriften und Gegenstände mit besonderem Erinnerungswert (Art. 613 Abs. 2 und 3 ZGB) .....	479
f)	Tiere des häuslichen Bereichs (Art. 651a ZGB) .....	480
g)	Landwirtschaftliches Inventar (Art. 613a ZGB) .....	480
h)	Forderungen des Erblassers an einen Erben (Art. 614 ZGB).....	480
i)	Verträge über Erbschaftsaktiven und Realobligationen .....	481
4.	Gesetzliche Teilungsvorschriften bezüglich der Passiven .....	481
a)	Begehren um Tilgung oder Sicherstellung der Schulden vor der Teilung (Art. 610 Abs. 3 ZGB) .....	481
b)	Tragung der Schulden .....	482
aa)	Allgemeines.....	482
bb)	Insbesondere verpfändete Erbschaftssachen (Art. 615 ZGB).....	482

	5. Gesetzliche Teilungsvorschriften bezüglich der Bewertung.....	483
	a) Anrechnungswert und Anrechnungszeitpunkt (Art. 617 ZGB).....	483
	b) Schätzungsverfahren (Art. 618 Abs. 1 ZGB).....	485
	6. Zusammenfassung .....	487
<b>§ 30</b>	<b>Das bürgerliche Erbrecht .....</b>	<b>489</b>
	I. Grundlagen.....	489
	1. Vorbemerkungen .....	489
	2. Erlass und Zielsetzung des BGBB.....	489
	3. Geltungsbereich (Art. 2–5 BGBB) .....	490
	4. Gliederung des BGBB .....	491
	5. Grundgedanken des erbrechtlichen Teils des BGBB .....	491
	II. Zuweisung von landwirtschaftlichen Gewerben in der Erbteilung .....	492
	1. Allgemeines.....	492
	2. Voraussetzungen.....	492
	a) Zuweisungsobjekt .....	492
	b) Zuweisungsberechtigte Personen .....	494
	aa) Selbstbewirtschaftender Erbe .....	494
	bb) Pflichterbe .....	496
	cc) Ehegatte bzw. eingetragener Partner .....	496
	d) Konkurrenz mehrerer Zuweisungsberechtigter.....	497
	aaa) Allgemeines .....	497
	bbb) Konkurrenz mehrerer Zuweisungsberechtigter gemäss Art. 11 Abs. 1 BGBB.....	497
	ccc) Konkurrenz mehrerer Pflichterben gemäss Art. 11 Abs. 2 BGBB .....	499
	3. Betriebsinventar.....	500
	4. Nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe .....	500
	5. Der Anrechnungswert.....	501
	a) Allgemeines .....	501
	b) Ertragswert.....	501
	c) Nutzwert.....	502
	d) Verkehrswert.....	502
	6. Sonderfälle.....	503
	a) Aufschiebung der Erbteilung (Art. 12 BGBB).....	503

	b) Anspruch auf Zuweisung bei Miteigentums- anteilen und bei Gesamteigentum (Art. 13 f. BGGB).....	503
	c) Landwirtschaftliches Inventar bei Pacht (Art. 613a ZGB).....	504
III.	Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in der Erbteilung .....	504
	1. Allgemeines .....	504
	2. Voraussetzungen.....	505
	a) Zuweisungsobjekt .....	505
	b) Eigentum oder wirtschaftliche Verfügung .....	505
	c) Lage des Grundstücks .....	506
	d) Zuweisungsberechtigte.....	507
	3. Anrechnungswert.....	508
IV.	Sicherung der Selbstbewirtschaftung.....	508
	1. Allgemeines .....	508
	2. Veräußerungsverbot (Art. 23 BGGB).....	508
	3. Kaufsrecht der Miterben (Art. 24 BGGB) .....	509
V.	Kaufsrecht von Verwandten.....	511
	1. Allgemeines .....	511
	2. Kaufrechtsberechtigte und Voraussetzungen (Art. 25 BGGB) .....	511
	a) Nachkommen (Art. 25 Abs. 1 lit. a BGGB) .....	511
	b) Geschwister und Geschwisterkinder (Art. 25 Abs. 1 lit. b BGGB).....	512
	3. Verhältnis zum erbrechtlichem Zuweisungsanspruch (Art. 26 BGGB) .....	512
	4. Voraussetzungen und Bedingungen der Ausübung des Kaufsrechts (Art. 27 BGGB).....	513
VI.	Gewinnanspruch der Miterben.....	514
	1. Allgemeines .....	514
	2. Gewinnanspruchsberechtigte .....	515
	3. Veräußerung .....	515
	4. Veräußerungszeitpunkt .....	516
	5. Fälligkeit des Gewinnanspruchs .....	516
	6. Massgebender Gewinn .....	517
	a) Grundsatz .....	517
	b) Abzüge .....	518
	aa) Wertvermehrnde Aufwendungen (Art. 31 Abs. 1 BGGB).....	518
	bb) Besitzdauerabzug oder erhöhter Anrechnungswert (Art. 31 Abs. 4 und 5 BGGB).....	518

---

	cc) Abzug für Realersatz (Art. 32 BGBB) .....	519
	dd) Abzug für Ausbesserungen und für Ersatz von Bauten und Anlagen (Art. 33 BGBB).....	519
	7. Sicherung des Gewinnanspruchs .....	520
<b>§ 31</b>	<b>Die Ausgleichung</b> .....	<b>522</b>
	I. Allgemeines .....	522
	II. Subjekte der Ausgleichung .....	522
	1. Grundsätzliches .....	522
	2. Ausgleichungsschuldner .....	523
	a) Im Allgemeinen.....	523
	b) Im Einzelnen .....	525
	aa) Ausgleichungsschuldner der gewillkürten Ausgleichung (Art. 626 Abs. 1 ZGB).....	525
	bb) Ausgleichungsschuldner der gesetzlichen Ausgleichung (Art. 626 Abs. 2 ZGB).....	526
	3. Ausgleichungsgläubiger .....	527
	a) Im Allgemeinen.....	527
	b) Im Einzelnen .....	528
	aa) Ausgleichungsgläubiger der gewillkürten Ausgleichung (Art. 626 Abs. 1 ZGB).....	528
	bb) Ausgleichungsgläubiger der gesetzlichen Ausgleichung (Art. 626 Abs. 2 ZGB).....	528
	III. Objekte der Ausgleichung.....	529
	1. Allgemeines.....	529
	2. Zuwendung des Erblassers .....	530
	3. Lebzeitige Zuwendung .....	530
	4. Unentgeltliche Zuwendung.....	531
	a) Allgemeines .....	531
	b) Objektives Element .....	531
	c) Subjektives Element.....	532
	d) Massgebender Zeitpunkt .....	534
	5. Ausstattungskarakter der Zuwendung?.....	534
	6. Ausnahmen von der Ausgleichungspflicht.....	536
	a) Erziehungskosten (Art. 631 ZGB) .....	536
	b) Gelegenheitsgeschenke (Art. 632 ZGB) .....	538
	IV. Anordnungen des Erblassers über die Ausgleichungspflicht .....	539
	1. Allgemeines.....	539
	2. Positive und negative Ausgleichungsanordnungen .....	539
	3. Zeitpunkt der Vornahme der Anordnung .....	541
	4. Widerruf von Ausgleichungsanordnungen.....	542

V.	Durchführung und Modalitäten der Ausgleichung.....	542
1.	Allgemeines.....	542
2.	Idealkollation (Anrechnung dem Werte nach).....	544
3.	Realkollation (Einwerfung in Natur).....	545
4.	Ausgleichungswert.....	546
a)	Im Allgemeinen.....	546
b)	Verwendungen, Schaden und bezogene Früchte.....	548
c)	Anordnungen des Erblassers zur Wertfestlegung ....	549
5.	Ausgleichung bei den Erbteil übersteigenden Zuwendungen (Art. 629 ZGB).....	549
a)	Allgemeines.....	549
b)	Berechnung des Mehrempfangs.....	550
6.	Verjährung.....	551
<b>§ 32</b>	<b>Der Abschluss der Erbteilung.....</b>	<b>553</b>
I.	Allgemeines.....	553
II.	Die vertragliche Erbteilung (Art. 634 ZGB).....	553
1.	Allgemeines.....	553
2.	Die Realteilung.....	554
3.	Der schriftliche Teilungsvertrag.....	556
4.	Überblick.....	558
III.	Der Vertrag über angefallene Erbanteile (Art. 635 ZGB).....	559
1.	Allgemeines.....	559
2.	Erbanteilsabtretung an einen Miterben (Art. 635 Abs. 1 ZGB).....	561
3.	Erbanteilsabtretung an einen Dritten (Art. 635 Abs. 2 ZGB).....	561
IV.	Verträge vor dem Erbgang (Art. 636 ZGB).....	562
<b>§ 33</b>	<b>Die Rechtsverhältnisse nach der Erbteilung.....</b>	<b>565</b>
I.	Einleitende Bemerkungen.....	565
II.	Verhältnis unter den Erben.....	565
1.	Gewährleistungspflicht (Art. 637 ZGB).....	565
2.	Miterbenpfandrecht (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).....	567
3.	Anfechtung der Teilung (Art. 638 ZGB).....	568
4.	Rückgriff auf die Miterben (Art. 640 ZGB).....	568
III.	Verhältnis gegenüber den Gläubigern (Art. 639 ZGB).....	569
<b>8. Teil:</b>	<b>Die Besteuerung der Erbfolge.....</b>	<b>571</b>
<b>§ 34</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>571</b>
I.	Praktische Relevanz und theoretische Rechtfertigung.....	571
II.	Steuerrechtlich relevante Vorgänge beim Erbfall.....	572
III.	Das Steuerinventar (amtliches Inventar).....	573

<b>§ 35</b>	<b>Erbschafts- und Schenkungssteuer</b> .....	575
	I. Grundlagen.....	575
	1. Überblick .....	575
	2. Zuständigkeit .....	576
	3. Erbanfall- und Nachlasssteuer .....	577
	II. Steuersubjekt.....	578
	III. Steuerobjekt .....	578
	IV. Besondere Fälle.....	580
	1. Nacherbeneinsetzung bzw. Nachvermächtnis .....	580
	2. Nutzniessung .....	580
	V. Steuerbefreiung.....	581
	VI. Weiteres .....	583
	1. Bemessung der Steuer .....	583
	2. Geschäftsvermögen .....	583
	3. Meldepflicht .....	584
	4. Nachbesteuerung .....	584
	5. Verjährung .....	584
<b>9. Teil:</b>	<b>Internationales Erbrecht</b> .....	587
<b>§ 36</b>	<b>Überblick</b> .....	587
	I. Internationaler Sachverhalt .....	587
	II. Rechtsquellen.....	588
	III. Grundsatz der Nachlasseinheit.....	589
<b>§ 37</b>	<b>Nachlasszuständigkeit</b> .....	592
	I. Überblick.....	592
	II. Grundsatz der Wohnsitzzuständigkeit.....	592
	III. Besondere Zuständigkeiten .....	592
	1. Im Ausland belegene Grundstücke .....	592
	2. Schweizerische Heimatzuständigkeit .....	593
	3. Subsidiäre Zuständigkeit am schweizerischen Lageort.....	595
	4. Weitere Zuständigkeiten.....	596
<b>§ 38</b>	<b>Anwendbares Recht</b> .....	597
	I. Grundsätzliches.....	597
	II. Erbstatut .....	597
	III. Bestimmung des Erbstatuts .....	598
	1. Allgemeines.....	598
	2. Letzter Wohnsitz in der Schweiz.....	598

3.	Letzter Wohnsitz im Ausland .....	600
a)	Allgemeines .....	600
b)	Schweizer Staatsangehörigkeit.....	600
c)	Ausländische Staatsangehörigkeit.....	601
4.	Schranken gegenüber der Anwendung ausländischen Rechts .....	601
5.	Entwurf zur Änderung des IPRG.....	602
a)	Fehlen einer Rechtswahl .....	602
b)	Rechtswahl .....	603
IV.	Sonderregeln für Verfügungen von Todes wegen.....	603
1.	Form .....	603
2.	Verfügungsfähigkeit .....	604
3.	Erbvertrag und korrespektives Testament .....	604
V.	Eröffnungsstatut.....	606
<b>§ 39</b>	<b>Anerkennung</b> .....	<b>608</b>
I.	Anerkennungsobjekte.....	608
II.	Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung.....	608
III.	Anerkennungszuständigkeit .....	609
IV.	Wirkungen der Anerkennung .....	609
<b>§ 40</b>	<b>Die EU-Erbrechtsverordnung</b> .....	<b>611</b>
I.	Allgemeines .....	611
II.	Nachlasszuständigkeit.....	612
1.	Überblick .....	612
2.	Gewöhnlicher Aufenthalt .....	612
3.	Belegenheitsstaat .....	613
4.	Zuständigkeitswahl.....	614
5.	Notzuständigkeit.....	614
III.	Anwendbares Recht .....	614
1.	Einheitliches Kollisionsrecht .....	614
2.	Recht des gewöhnlichen Aufenthalts.....	615
3.	Rechtswahl .....	615
4.	Eingriffsnormen.....	616
5.	Sonderregelungen .....	617
IV.	Anerkennung und Vollstreckung .....	617
V.	Europäisches Nachlasszeugnis.....	618
<b>Sachregister</b> .....		<b>621</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a	alt (vor einem Erlassstitel, z.B. aZGB)
Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Aarau)
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AJP	Aktuelle juristische Praxis
al.	alinéa
a.M.	anderer Meinung
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art./art.	Artikel/article
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (Bern)
Aufl.	Auflage
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BE	Kanton Bern
BewG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland («Lex Koller», SR 211.412.41)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896
BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung Kanton Solothurn
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Basel)
BK	Berner Kommentar
BL	Kanton Basel Land
BS	Kanton Basel Stadt
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
CC	Code civil suisse vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ccit.	Codice civile italiano vom 16. März 1942
ch.	chiffre
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
CS	Commentaire Stämpfli
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
dRSK	Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar
E	Entwurf
E.	Erwägung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896
EG ZGB BE	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 des Kantons Bern (BSG 211.1)
EG ZGB SG	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 (sGS 911.1)
EG ZGB SO	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1)
EF	Ehefrau
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Eigentum
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EM	Ehemann
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
ER	Errungenschaft
ESchG BE	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 23. November 1999 (BSG 662.1)
ESchG ZH	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz des Kantons Zürich vom 28. September 1986 (LS 632.1)
ESR	das neue Erwachsenenschutzrecht

XXXIV

---

et al.	et alii (= und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU ErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
evtl.	eventuell
f./ff.	und folgende Seite(n), Note(n) usw.
FamKomm	Praxiskommentar Familienrecht
FamPra	Die Praxis des Familienrechts (Bern)
Fn.	Fussnote
Fr.	Schweizer Franken
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; SR 221.301)
GBV	Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (SR 211.432.1)
geb.	geborene
ggf.	gegebenenfalls
GL	Kanton Glarus
gl.M.	gleicher Meinung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Gesetzessammlung des Kantons Glarus
Habil.	Habilitation
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinne
i.d.R.	in der Regel
i.f.	in fine (am Ende)
i.i.	in initio (zu Beginn)
inkl.	inklusive
INR	Institut für Notariatsrecht und Notarielle Praxis
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (SR 291)

i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.	in Verbindung
i.V.m.	in Verbindung mit
JdT	Journal des Tribunaux (Lausanne)
JU	Kanton Jura
Kap.	Kapitel
KG	Kantonsgericht
LDFR	Loi fédérale sur le droit foncier rural vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Luzern)
lit.	litera
LPG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (SR 211.213.2)
LS	Zürcher Gesetzessammlung, Zürcher Loseblattsammlung
LU	Kanton Luzern
LugÜ	Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, SR 0.275.12)
m.a.W.	mit anderen Worten
m.H.	mit Hinweisen
m.H.a.	mit Hinweisen auf
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
Mio.	Million(en)
MüKo BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
N./n.	(Rand)Note(n)/note(s)
NE	Kanton Neuenburg
NotG ZH	Notariatsgesetz des Kantons Zürich vom 9. Juni 1985 (LS 242)
Nr.	Nummer
NV BE	Notariatsverordnung des Kantons Bern vom 26. April 2006 (BSG 169.112)
NW	Kanton Nidwalden
o.Ä.	oder Ähnliches

---

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OFK	Orell Füssli Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
OGer	Obergericht
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, SR 312.5)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)
OW	Kanton Obwalden
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, SR 211.231)
plädoyer	plädoyer (Zürich)
Pra	die Praxis des Bundesgerichts (Basel)
PraxKomm	Praxiskommentar Erbrecht
recht	Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis (Bern)
resp.	respektive
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700)
S.	Seite(n)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs
SchlT	Schlusstitel
SG	Kanton St. Gallen
sGS	Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
SO	Kanton Solothurn
sog.	sogenannt
SPR	Schweizerisches Privatrecht
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StG GL	Steuergesetz des Kantons Glarus vom 7. Mai 2000 (GS VI C/1/1)

StG SG	Steuergesetz des Kantons St. Gallen vom 9. April 1998 (sGS 811.1)
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
successio	Zeitschrift für Erbrecht (Zürich)
TG	Kanton Thurgau
TransplantationsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz, SR 810.21)
u.ä.	und Ähnliches
u.a.	unter anderem
u.a.m.	und andere(s) mehr
ÜBest	Übergangsbestimmung(en)
u.dgl.	und dergleichen
u.E.	unseres Erachtens
usw.	und so weiter
VBB	Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.110)
VbN	Verband bernischer Notare
vgl.	vergleiche
vs.	versus
VS	Kanton Wallis
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)
z.B.	zum Beispiel
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (Zürich)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Zürich)
ZG	Kanton Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
z.T.	zum Teil



## Literaturverzeichnis

- ABT DANIEL, Besprechung von BGE 132 III 305 ff. (BGer, 5C.121/2005 vom 6. Februar 2006); BGE 132 III 315 ff. (BGer, 5C.120/2005 vom 1. März 2006); BGer, 5P.161/2005 vom 6. Februar 2006; BGer, 5P.160/2005 vom 1. März 2006, AJP 2006, S. 1139 ff. (zit. ABT, AJP 2006)
- ABT DANIEL, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht, Diss. Basel 2002 (zit. ABT, Ungültigkeitsklage)
- ABT DANIEL, Die prozessuale Erbteilung: Zufallsentscheidung oder Zuweisungskompetenz?, dRSK, 29. August 2017 (zit. ABT, dRSK, 29. August 2017)
- ABT DANIEL/WEIBEL THOMAS (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht: Nachlassplanung, Nachlassabwicklung, Willensvollstreckung, Prozessführung, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. PraxKomm-AUTOR/IN)
- AEBI-MÜLLER REGINA E., Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten: Güter-, erb-, obligationen- und versicherungsrechtliche Vorkehren, unter Berücksichtigung des Steuerrechts, 2. Aufl., Bern 2007 (zit. AEBI-MÜLLER, Begünstigung)
- AEBI-MÜLLER REGINA E., Testierfähigkeit im Schweizerischen Erbrecht – unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, successio 2012, S. 4 ff. (zit. AEBI-MÜLLER, Testierfähigkeit)
- AEBI-MÜLLER REGINA E./LUEGER ALEXANDER, Lebensversicherungen und ihre Behandlung im Ehegüter- und Erbrecht, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Aktuelles zur ehегüter- und erbrechtlichen Planung – insbesondere aus Sicht des Notariats, INR Band 25, Bern 2019, S. 149 ff.
- AMMANN DARIO, Die Erbteilungsklage im schweizerischen Erbrecht, Diss. Basel, Zürich/St. Gallen 2020
- BAUMANN LORENZ, Von grauen und farbigen Brunnen – Die Rechtsfolgen unmöglicher Auf lagen, successio 2010, S. 241 ff.
- BECK ALEXANDER, Grundriss des schweizerischen Erbrechts, 2. Aufl., Bern 1976
- BEELER BRUNO, Bäuerliches Erbrecht gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991, Diss. Zürich 1998
- BENN JURIJ, Rechtsgeschäftliche Gestaltung der erbrechtlichen Ausgleichung, Diss. Zürich 2000
- BIELER BRIGITTE/FANKHAUSER ROLAND, Erbrechtliche Neuerungen durch das neue Erwachsenenschutzrecht, insbesondere die neue Form der Nacherbschaft nach Art. 492a ZGB, successio 2009, S. 162 ff.
- BLUMENSTEIN ERNST/LOCHER PETER, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Aufl., Zürich 2016
- BOSSHARDT MARTINA/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Rechtsprechungs panorama Erbrecht, Ausgewählte Entscheidungen des Bundesgerichts aus dem Jahr 2017, AJP 2018, S. 495 ff.
- BRAZEROL RICCARDO, Der Erbe als Willensvollstrecker, Diss. Bern 2017, Bern 2018.
- BREITSCHMID PETER, Zulässigkeit und Wirksamkeit privatorischer Klauseln im Testamentsrecht, ZSR 1983 I, S. 109 ff. (zit. BREITSCHMID, Klauseln)
- BREITSCHMID PETER, Wohltätige Ungewissheiten, successio 2009, S. 78 ff. (zit. BREITSCHMID, Wohltätige Ungewissheiten)
- BREITSCHMID PETER/JUNGO ALEXANDRA (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Erbrecht, 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. CHK-AUTOR/IN)

- BRÜCKNER CHRISTIAN/WEIBEL THOMAS, Die erbrechtlichen Klagen, 3. Aufl., Zürich 2012
- BUCHER ANDREAS/BONOMI ANDREA, Droit international privé, 3. Aufl., Basel 2013
- BUCHER EUGEN/AEBI-MÜLLER REGINA E., Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch, Die natürlichen Personen, Art. 11–19d ZGB, Rechts- und Handlungsfähigkeit, 2. Aufl., Bern 2017 (zit. BK-BUCHER/AEBI-MÜLLER)
- BUR LORENA/BOSSHARDT MARTINA/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Rechtsprechungs-panorama Erbrecht, Ausgewählte Entscheide des Bundesgerichts aus dem Jahr 2018, AJP 2019, S. 950 ff.
- BÜSSER ANDRES (et. al.), Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, 2. Aufl., Brugg 2011 (zit. BGBB-Komm-AUTOR/IN)
- DEIXLER-HÜBNER ASTRID/SCHAUER MARTIN (Hrsg.), Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO), 2. Aufl., Wien 2020 (zit. EuErbVO Komm-AUTOR/IN)
- DOSIOS PROBST SANDRA, La loi sur le droit foncier rural: objet et conditions du droit à l'attribution dans une succession ab intestat, Diss. Lausanne 2002
- DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002
- DRUEY JEAN NICOLAS, Ausgleichung oder Rapport, in: Festschrift für Paul Piotet, Bern 1990, S. 25 ff. (zit. DRUEY, Ausgleichung)
- DUSS JACOBI VANESSA/MARRO PIERRE-YVES, Klagen und Rechtsbehelfe im Zivilrecht, Basel 2016
- EGGEL MARTIN, Die gerichtliche Erbteilung zwischen Erwägung und Zufall, Bemerkungen zu BGE 143 III 425, AJP 2018, S. 407 ff. (zit. EGGEL, gerichtliche Erbteilung).
- EGGEL MARTIN, Studie zur Surrogation im schweizerischen Zivilrecht, Diss. Bern 2013
- EIGENMANN ANTOINE/ROUILLER NICOLAS (Hrsg.), Commentaire du droit des successions (Art. 457–640 CC; Art. 11–24 LDFR), Berne 2012 (zit. CS-AUTOR)
- EITEL PAUL, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band III: Das Erbrecht, 2. Abteilung: Der Erbgang, 3. Teilband: Die Ausgleichung, Art. 626–632 ZGB, Bern 2004 (zit. BK-EITEL)
- EITEL PAUL, Die Anwartschaft des Nacherben, Diss. Bern 1991 (zit. EITEL, Anwartschaft)
- EITEL PAUL, Die Funktion der (nach Erbrecht oder Vormundschaftsrecht) «zuständigen Behörden» bei der Nacherbeneinsetzung, AJP 2000, S. 630 ff. (zit. EITEL, Funktion)
- EITEL PAUL, Erbrecht für landwirtschaftliche Gewerbe vs. Unternehmensebrecht im Allgemeinen, in Schmid Jörg/Seiler Hansjörg (Hrsg.), Recht des ländlichen Raumes, Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern für Paul Richli zum 60. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2006, S. 93 ff. (zit. EITEL, landwirtschaftliches Gewerbe)
- EITEL PAUL, Lebensversicherungsansprüche und erbrechtliche Ausgleichung, ZBJV 2003, S. 325 ff. (zit. EITEL, Lebensversicherungsansprüche)
- EITEL PAUL, Urteilsbesprechung zu BGE 126 III 171, AJP 2000, S. 1289 ff. (zit. EITEL, Urteilsbesprechung BGE 126 III 171)
- ESCHER ARNOLD, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band III: Das Erbrecht, 1. Abteilung: Die Erben, Art. 457–536 ZGB, 3. Aufl., Zürich 1959 (zit. ZK-ESCHER)
- ESCHER ARNOLD, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band III: Das Erbrecht, 2. Abteilung: Der Erbgang, Art. 537–640 ZGB, 3. Aufl., Zürich 1960 (zit. ZK-ESCHER)
- FANKHAUSER ROLAND, Die Ehekrise als Grenze des Ehegattenerbrechts, Habil. Bern 2011

- GEIMER REINHOLD/SCHÜTZE ROLF A. (Hrsg.), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Europäische Erbrechtsverordnung, Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz, Kommentar zur Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EuErbVO), München 2016 (zit. Internationaler Rechtsverkehr-AUTOR/IN)
- GEISER THOMAS/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018 (zit. BSK-AUTOR/IN)
- GEISER THOMAS/WOLF STEPHAN (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK-AUTOR/IN)
- GIERL WALTER/KÖHLER ANDREAS/KROISS LUDWIG/WILSCH HARALD, Internationales Erbrecht, EuErbVO | IntErbRVG | DurchfVO, Länderberichte, 3. Aufl., Baden/Wien 2020 (zit. Internationales Erbrecht-AUTOR/IN)
- GILLIÉRON JOHANN, La liberté de disposer à cause de mort au regard de la loi fédérale sur le droit foncier rural, Diss. Lausanne 2004
- GIRSBERGER DANIEL/HEINI ANTON/KELLER MAX/KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/SIEHR KURT/FISCHER FRANK/VOLKEN PAUL (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004 (zit. ZK-AUTOR/IN)
- GUBSER MICHAEL, Straferferbung de lege lata – de lege ferenda, unter Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Rechts, Diss. Zürich 2001
- HAUSER PETER, Der Erbteilungsvertrag, Diss. Zürich 1973
- HAUSHEER HEINZ, Die Abgrenzung der Verfügung von Todes wegen von den Verfügungen unter Lebenden, in: Breitschmid Peter (Hrsg.), Testament und Erbvertrag, Praktische Probleme im Lichte der aktuellen Rechtsentwicklung, Bern 1991, S. 79 ff.
- HAUSHEER HEINZ/GEISER THOMAS/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, eingetragene Partnerschaft, Konkubinats, 6. Aufl., Bern 2018
- HAUSHEER HEINZ/REUSSER RUTH/GEISER THOMAS, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band II: Das Familienrecht, 1. Abteilung: Das Eherecht, 3. Teilband: Das Güterrecht der Ehegatten, 2. Unterteilband: Die Gütergemeinschaft, Art. 221–246 ZGB, Die Gütertrennung, Art. 247–251 ZGB, Bern 1996 (zit. BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER)
- HAUSHEER HEINZ/WALTER HANS PETER (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I: Einleitung und Personenrecht, 1. Abteilung: Einleitung, Art. 1–9 ZGB, Bern 2012 (zit. BK-AUTOR/IN)
- HAUSHEER HEINZ/WALTER HANS PETER (Hrsg.), Berner Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I: Art. 1–149 ZPO, Bern 2012 (zit. BK-AUTOR/IN)
- HERZOG SABINE, Trusts und Schweizerisches Erbrecht, Diss. Zürich 2016
- HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/SCHNYDER ANTON K./BERTI STEPHEN V. (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013 (zit. BSK-AUTOR)
- HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, Art. 1–6 SchlT AG, Art. 1–11 ÜBest GmbH, 5. Aufl., Basel 2016 (zit. BSK-AUTOR)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Der Erbschaftsverkauf: Konstruktion und Aufhebungsmöglichkeiten, in: Kunz Peter V./Weber Jonas/Lienhard Andreas/Fargnoli Iole/Kren Kostkiewicz

- Jolanta (Hrsg.), Berner Gedanken zum Recht, Bern 2014, S. 17 ff. (zit. HRUBESCH-MILLAUER, Erbschaftsrecht)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Der Erbvertrag: Bindung und Sicherung des (letzten) Willens des Erblassers, Habil. Zürich/St.Gallen 2008 (zit. HRUBESCH-MILLAUER, Erbvertrag)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Der Erbvertrag im schweizerischen Zivilgesetzbuch, in: Wolf Stephan/Hrubesch-MillaUER Stephanie/Eggel Martin/Cicero Cristiano/Barba Vincenzo (Hrsg.), Der Erbvertrag aus rechtsvergleichender Sicht/Il contratto successorio, aspetti di diritto comparato, INR Band 23, Bern 2018, S. 135 ff. (zit. HRUBESCH-MILLAUER, Erbvertrag im Zivilgesetzbuch)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Erbrecht in a nutshell, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (zit. HRUBESCH-MILLAUER, nutshell Erbrecht)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Erbrechtliche Aspekte des Stockwerkeigentums, in: Wermelinger Amédéo (Hrsg.), Luzerner Tag des Stockwerkeigentums 2015, Tagung vom 24. November 2015, Bern 2015, S. 13 ff. (zit. HRUBESCH-MILLAUER, Stockwerkeigentum)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Urteilsbesprechung zu BGE 133 III 406, AJP 2007, S. 1443 ff. (zit. HRUBESCH-MILLAUER, Urteilsbesprechung BGE 133 III 406)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Urteilsbesprechung zu BGE 5C.56/2005 vom 15.7.2005, AJP 2005, S. 1543 ff. (zit. HRUBESCH-MILLAUER, Urteilsbesprechung BGE 5C.56/2005)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/BOSSHARDT MARTINA, Der Widerruf des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung, in: Arnet Ruth/Eitel Paul/Jungo Alexandra/Künzle Hans Rainer (Hrsg.), Der Mensch als Mass, Festschrift für Peter Breitschmid, Zürich 2019, S. 359 ff.
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/BOSSHARDT MARTINA/KOCHER MORITZ, Das Rechtsbegehren im Erbrecht, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Markus Alexander R./Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Das Rechtsbegehren im Zivilverfahren: Theoretische Fragen, praktische Antworten, Bern 2016, S. 67 ff.
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/JAUSSI MARTINA, Instrumente der Vermögenssorge – das Verhältnis des Vorsorgeauftrags zum einfachen Auftrag und zur Vollmacht, AJP 2014, S. 1281 ff.
- IZZO PIERRE, Lebensversicherungsansprüche und -anwartschaften bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung (unter Berücksichtigung der beruflichen Vorsorge), Diss. Fribourg 1999
- JENNY TABEA SOPHIA, Die Erbbescheinigung, Diss. Freiburg 2014, Frankfurt am Main 2014
- JUNGO ALEXANDRA, Tafeln und Fälle zum Erbrecht, 4. Aufl., Zürich 2017 (zit. JUNGO, Tafeln)
- KOLLER PETER, Plädoyer für progressive Erbschaftssteuern, in: Gaisbauer Helmut P./Neumaier Otto/Schweiger Gottfried/Sedmak Clemens (Hrsg.), Erbschaftsteuer im Kontext, Wiesbaden 2013, S. 59 ff. (zit. KOLLER, Plädoyer)
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Schweizerisches Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Bern 2018
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. OFK-AUTOR/IN)
- KÜNZLE HANS RAINER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band III: Erbrecht, 1. Abteilung: Die Erben, 2. Teilband: Die Verfügungen von Todes wegen, 2. Teil: Die Willensvollstrecker, Art. 517–518 ZGB, Bern 2011 (zit. BK-KÜNZLE)
- KÜNZLE HANS RAINER, Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht, Habil. Zürich 1998, Zürich 2000 (zit. KÜNZLE, Willensvollstrecker)

- LEU DANIEL, Die EU-Erbrechtsverordnung – Überblick und notariatsrelevante Aspekte, in: Wolf Stephan (Hrsg.), *Gemeinschaftliches Eigentum unter Ehegatten, eingetragenen Partnern und nichtehelichen Lebenspartnern – EU-Erbrechtsverordnung*, INR 17, Bern 2015, S. 133 ff.
- LOCHER PETER, *Einführung in das interkantonale Steuerrecht*, 4. Aufl., Bern 2015
- LUSTENBERGER MARCEL, *Die Auswirkungen der Erbteilung auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer unter Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Zürich, Bern, Waadt und Graubünden*, Diss. Zürich 1985
- MÄUSLI-AlLENSPACH PETER, *Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz – ein Überblick*, Teil 1: Schweizerische Erbschafts- und Schenkungssteuern, *successio* 2010, S. 179 ff. (zit. MÄUSLI-AlLENSPACH, *Überblick*)
- MÄUSLI-AlLENSPACH PETER, *Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz – ein Überblick*, Teil 2: Interkantonales und internationales Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht der Schweiz, *successio* 2012, S. 184 ff. (zit. MÄUSLI-AlLENSPACH, *Überblick* 2)
- MÄUSLI-AlLENSPACH PETER/OERTLI MATHIAS, *Das Schweizerische Steuerrecht, Ein Grundriss mit Beispielen*, 9. Aufl., Bern 2018.
- MEYER CAROLINE, *Die Rechtsstellung des teilweise oder vollständig übergangenen Pflichterben*, BJM 2008, S. 177 ff. (zit. MEYER, BJM)
- MEYER THOMAS, *Erbteilung im bäuerlichen Erbrecht*, in: Wolf Stephan (Hrsg.), *Ausgewählte Aspekte der Erbteilung*, INR Band 2, Bern 2005, S. 85 ff. (zit. MEYER, *bäuerliches Erbrecht*)
- MÜLLER JAKOB ARNOLD, *Das Verhältnis von Ausgleichung und Herabsetzung im schweizerischen Erbrecht*, Diss. Bern 1949
- ODERSKY FELIX, *Erbrecht in Grossbritannien: England und Wales*, in: Süss Rembert (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 4. Aufl., Bonn 2020, S. 653 ff.
- PFÄFLI ROLAND, *Vom alten zum neuen bäuerlichen Bodenrecht*, recht 1993, S. 159 ff.
- PICHT PETER/STUDEN GORAN, *Die Schweiz will ihre Rechtsregeln für grenzüberschreitende Erbfälle reformieren – Anpassung an die EU-Rechtslage*, *successio* 2016, S. 318 ff.
- PIOTET PAUL, *Schweizerisches Privatrecht, Vierter Band, 1. Halbband, Erbrecht*, Basel/Stuttgart 1978 (zit. PIOTET, SPR IV/1)
- PIOTET PAUL, *Schweizerisches Privatrecht, Vierter Band, 2. Halbband, Erbrecht*, Basel/Stuttgart 1981 (zit. PIOTET, SPR IV/2)
- ROSCH DANIEL/BÜCHLER ANDREA/JAKOB DOMINIQUE (Hrsg.), *Das neue Erwachsenenschutzrecht, Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB*, 2. Aufl., Basel 2015 (zit. ESR-AUTOR/IN)
- RÖSLI ARNOLD, *Herabsetzungsklage und Ausgleichung im schweizerischen Zivilgesetzbuch*, Diss. Zürich 1935
- ROSSEL VIRGILE/MENTHA FRITZ HENRI, *Manuel du droit civil suisse*, Band II, 2. Aufl., Lausanne/Genf 1922
- RUMO-JUNGO ALEXANDRA, *Die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten als Rechtsgeschäft unter Lebenden: eine Qualifikation mit weitreichenden Folgen*, *successio* 2007, S. 158 ff. (zit. RUMO-JUNGO, *Vorschlagszuweisung*)
- RUSCH ARNOLD F., *Konten für Dritte*, AJP 2007, S. 561 ff.
- SÄCKER FRANZ JÜRGEN/RIXECKER ROLAND/OETKER HARTMUT/LIMPERG BETTINA (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1–24)*, 6. Aufl., München 2015 (zit. MüKoBGB-AUTOR/IN)

- SALATHÉ MISCHA, Die Nacherbfolge im schweizerischen Recht: Eine Untersuchung der privat- und steuerrechtlichen Aspekte der Nacherbfolge, Diss. 2008, Basel 2009
- SANDOZ SUZETTE, Besprechung von BGE 132 III 305 (BGer, 5C.121/2005 vom 6. Februar 2006), JdT 2006 I, S. 269 ff. (zit. SANDOZ, JdT 2006)
- SANDOZ SUZETTE, Besprechung von BGE 132 III 315 (BGer, 5C.120/2005 vom 1. März 2006), JdT 2007 I, S. 17 ff. (Sandoz, JdT 2007)
- SCHAEZLE MARC/WEBER STEPHAN, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, 5. Aufl., Zürich 2001
- SCHÄRER JÜRIG CHRISTIAN, Der Grundsatz der materiellen Höchstpersönlichkeit der letztwilligen Verfügung, Diss. Bern 1973
- SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, in: Schmid Jürg (Hrsg.), Nachlassplanung und Nachlassenteilung – Planification et partage successoraux, Zürich 2014, S. 259 ff.
- SCHNYDER BERNHARD, Die Eröffnung von Testament und Erbvertrag, in: Breitschmid Peter (Hrsg.), Testament und Erbvertrag, Praktische Probleme im Licht der aktuellen Rechtsentwicklung, Bern und Stuttgart 1991 (St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht Band 26), S. 101 ff. (zit. SCHNYDER, Eröffnung)
- SCHWARZ JÖRG ALAIN, Die Herabsetzung gemäss Art. 527 Ziff. 1 ZGB, Unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an den Ehegatten, Diss. Bern 1983, Schöffland 1985
- SCHWEIGER GOTTFRIED, Erbschaftssteuer, Vermögensungleichheit und die Krise des Wohlfahrtsstaates, in: Gaisbauer Helmut P./Neumaier Otto/Schweiger Gottfried/Sedmak Clemens (Hrsg.), Erbschaftssteuer im Kontext, Wiesbaden 2013, S. 41 ff.
- Schweizerischer Bauernverband Treuhand und Schätzungen (Hrsg.), Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, 2. Aufl., Brugg 2011 (zit. BGBBKomm-AUTOR/IN)
- SCHWENDENER ULRICH, Die Ausgleichungspflicht der Nachkommen unter sich und in Konkurrenz mit dem überlebenden Ehegatten, Diss. Zürich 1959
- SCHWENZER INGEBORG/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. Aufl., Bern 2017 (zit. FamKomm-AUTOR/IN).
- SEEBERGER LIONEL HARALD, Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg 1992
- SEILER BENEDIKT, Die erbrechtliche Ungültigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen in personeller Hinsicht, Habil. Basel 2016, Zürich/Basel/Genf 2017
- SEILER BENEDIKT/SUTTER-SOMM THOMAS, Art. 473 ZGB und das Pflichtteilsrecht bei Vorhandensein nicht gemeinsamer Nachkommen, recht 2009, S. 183 ff.
- SPIRIG EUGEN, Nacherbeneinsetzung und Nachvermächtnis, ZBGR 1977, S. 193 ff.
- SPIRO KARL, Certum debet esse consilium testantis?, in: Schweizer Rainer J./Burkert Herbert/Gasser Urs (Hrsg.), Festschrift für Jean Nicolas Druey, Zürich 2002, S. 259 ff.
- STEINAUER PAUL-HENRI, Le droit de successions, 2. Aufl., Bern 2015
- STOUDMANN ERIC, L'avancement d'hoirie et sa réduction, Diss. Lausanne 1962
- STUDHALTER PHILIPP, Die Begünstigung des überlebenden Ehegatten nach Art. 473 ZGB, mit besonderer Berücksichtigung des rechtsgeschäftlichen Wahlrechts, Diss. Bern 2007
- SÜSS REMBERT (Hrsg.), Erbrecht in Europa, 4. Aufl., Bonn 2020 (zit. AUTOR/IN, Erbrecht in [Land])
- SUTTER-SOMM THOMAS, Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten und der neue Art. 473 ZGB, FamPra 2003, S. 89 ff.
- SUTTER-SOMM THOMAS/AMMANN DARIO, «Tombola iudicialis» – das Los der uneinigen Erben?, Wege zur Auflösung der Erbengemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Teilungsgerichts, in: Arnet Ruth/Eitel Paul/Jungo Alexandra/

- Künzle Hans Rainer (Hrsg.), *Der Mensch als Mass*, Festschrift für Peter Breitschmid, Zürich 2019, S. 543 ff.
- TUOR PETER, *Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band III: Das Erbrecht, 1. Abteilung: Die Erben, Art. 457–536 ZGB, 2. Aufl., Bern 1952* (zit. BK-TUOR)
- TUOR PETER/PICENONI VITO, *Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Band III: Das Erbrecht, 2. Abteilung: Der Erbgang, Art. 537–640 ZGB, 2. Aufl., Bern 1966* (zit. BK-TUOR/PICENONI)
- TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/JUNGO ALEXANDRA, *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 2015* (zit. TUOR/SCHNYDER/AUTOR/IN)
- Verband bernischer Notare, *Musterurkunden*, Bern 1981, mit alljährlichen Nachführungen (zit. *Musterurkunde VbN*)
- VOLLERY LUC, *Les relations entre rapports et réunions en droit successoral*, Diss. Freiburg i.Ü. 1994
- WEBER ROGER, *Gerichtliche Vorkehren bei der Nachlassabwicklung*, AJP 1997, S. 550 ff.
- WEIMAR PETER, *Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band III: Erbrecht, 1. Abteilung: Die Erben, 1. Teilband: Die gesetzlichen Erben, Die Verfügungen von Todes wegen, 1. Teil: Die Verfügungsfähigkeit, die Verfügungsfreiheit, die Verfügungsarten, die Verfügungsformen, Art. 457–516 ZGB, Bern 2009* (zit. BK-WEIMAR)
- WIDMER PIERRE, *Grundfragen der erbrechtlichen Ausgleichung. Eine kritisch-vergleichende Studie zur Theorie des Vorempfangs*, Diss. Bern 1969
- WIDMER LÜCHINGER CORINNE/OSER DAVID (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 7. Aufl., Basel 2019* (zit. BSK-AUTOR/IN)
- WILDISEN CHRISTOPH, *Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten*, Diss. Freiburg 1997
- WINISTÖRFER MICHÈLE, *Die unentgeltliche Zuwendung im Privatrecht, insbesondere im Erbrecht*, Diss. Zürich 2000
- WOLF STEPHAN, *Die Europäische Kommission auf den Spuren von Eugen Huber und Virgile Rossel – Betrachtungen zum Erbvertrag, insbesondere als Instrument der Unternehmensnachfolge*, in: Kunz Peter V./Herren Dorothea/Cottier Thomas/Matteotti René (Hrsg.), *Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Roland von Büren*, Basel 2009, S. 941 ff. (zit. WOLF, Europäische Kommission)
- WOLF STEPHAN, *Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2017*, ZBJV 2018, S. 405 ff. (zit. WOLF, ZBJV 2018)
- WOLF STEPHAN, *Die Sicherungsmassregeln im Erbgang (Art. 551–559 ZGB)*, ZBJV 1999, S. 181 ff. (zit. WOLF, Sicherungsmassregeln)
- WOLF STEPHAN, *Die Vollmacht im Erbgang des Vollmachtgebers – zu einer Schnittstelle zwischen Obligationen- und Erbrecht*, in: Emmenegger Susan/Hrubesch-Millauer Stephanie/Krauskopf Frédéric/Wolf Stephan (Hrsg.), *Brücken bauen, Festschrift für Thomas Koller*, Bern, S. 975 ff. (zit. WOLF, Vollmacht)
- WOLF STEPHAN, *Erbschaftserwerb durch mehrere Erben und Erbteilungsrecht – Erbengemeinschaft – Erbteilung*, ZSR 2006, S. 211 ff. (zit. WOLF, Erbschaftserwerb)
- WOLF STEPHAN, *Erwachsenenschutz und Notariat*, ZBGR 2010, S. 73 ff. (zit. WOLF, Erwachsenenenschutz)
- WOLF STEPHAN, *Grundfragen der Auflösung der Erbengemeinschaft, mit besonderer Berücksichtigung der rechtsgeschäftlichen Aufhebungsmöglichkeiten*, Habil. Bern 2003, Bern 2004 (zit. WOLF, Erbengemeinschaft)
- WOLF STEPHAN, *Subjektswechsel bei einfachen Gesellschaften*, ZBGR 2000, S. 1 ff. (zit. WOLF, Subjektswechsel)

- WOLF STEPHAN, Verfügungen unter Lebenden vs. «unzulässige» Umgehung der Verfügungsbeschränkung – wann greift die Herabsetzungsklage gemäss Art. 527 Ziff. 4 ZGB?, ZBJV 2013, S. 435 ff. (zit. WOLF, «unzulässige» Umgehung der Verfügungsbeschränkung)
- WOLF STEPHAN/BALLMER BARBARA, Erbunwürdigkeit durch Unterlassen, BGE 132 III 305 ff., recht 2007, S. 40 ff.
- WOLF STEPHAN/BERGER CÉDRIC, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2018, ZBJV 2019, S. 270 ff. (zit. WOLF/BERGER, ZBJV 2019)
- WOLF STEPHAN/BERGER CÉDRIC, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2019, ZBJV 2020, S. 256 ff. (zit. WOLF/BERGER, ZBJV 2020)
- WOLF STEPHAN/BRAZEROL RICCARDO, Grundsätze für die Vornahme der Erbteilung durch das Gericht, AJP 2016, S. 1430 ff.
- WOLF STEPHAN/BUFF TOBIAS, Der in der Erbschaft nicht mehr vorhandene Vermächtnisgegenstand – insbesondere zu dessen Verkauf durch den Beistand des Erblassers, in: Arnet Ruth/Eitel Paul/Jungo Alexandra/Künzle Hans Rainer (Hrsg.), Der Mensch als Mass, Festschrift für Peter Breitschmid, Zürich 2019, S. 559 ff.
- WOLF STEPHAN/DOBLER KATHARINA, Das dinglich belastete Grundstück als Vermächtnisgegenstand, Ein Rechtsvergleich zwischen der Schweiz und Österreich, AJP 2020, S. 187 ff.
- WOLF/STEPHAN/DORJEE-GOOD ANDREA, Erbrecht in der Schweiz, in: Süss Rembert (Hrsg.), Erbrecht in Europa, 4. Aufl., Bonn 2020, S. 1241 ff.
- WOLF STEPHAN/EGGEL MARTIN, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch, Die Teilung der Erbschaft, Art. 602–619 ZGB, Bern 2014 (zit. BK-WOLF für Vorbemerkungen zu Art. 602–619 ZGB sowie Art. 602–605 und Art. 607–611 ZGB bzw. BK-WOLF/EGGEL für Art. 606, 612–619 ZGB)
- WOLF STEPHAN/EGGEL MARTIN, Jüngere bundesgerichtliche Rechtsprechung und Erbrechtsrevision – erste Folgerungen und Überlegungen zur Rechtsgeschäftsplanung, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Aktuelles zur ehgüter- und erbrechtlichen Planung – insbesondere aus der Sicht des Notariats, INR Band 25, Bern 2019, S. 1 ff. (WOLF/EGGEL, Rechtsgeschäftsplanung)
- WOLF STEPHAN/EGGEL MARTIN, Ehegüter- und erbrechtliche Rechtsgeschäftsgestaltung mittels Bedingungen, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Aktuelles zur ehgüter- und erbrechtlichen Planung – insbesondere aus der Sicht des Notariats, INR Band 25, Bern 2019, S. 19 ff. (WOLF/EGGEL, Rechtsgeschäftsgestaltung)
- WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Schweizerisches Privatrecht, Vierter Band, 1. Halbband, Erbrecht, Basel 2012 (zit. WOLF/GENNA, SPR IV/1)
- WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Schweizerisches Privatrecht, Vierter Band, 2. Halbband, Erbrecht, Basel 2015 (zit. WOLF/GENNA, SPR IV/2)
- WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/HOFER SIBYLLE/AEBI-MÜLLER REGINA, Erbrechtsrevision: Gedanken zum Vorentwurf des EJPd, AJP 2016, S. 1419 ff.
- WOLF STEPHAN/SETZ ANNA LEA, Handlungsfähigkeit, insbesondere Urteilsfähigkeit, sowie ihre Prüfung durch den Notar, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Das neue Erwachsenenschutzrecht – insbesondere Urteilsfähigkeit und ihre Prüfung durch die Urkundsperson, INR Band 13, Bern 2012, S. 23 ff.
- WOLF STEPHAN/SPICHIGER BETTINA, Zum Erbvertrag – Einführung und Überblick, in: Wolf Stephan/Hrubesch-Millauer Stephanie/Eggel Martin/Cicero Cristiano/Barba Vincenzo (Hrsg.), Der Erbvertrag aus rechtsvergleichender Sicht/Il contratto successorio, aspetti di diritto comparato, INR Band 23, Bern 2018, S. 1 ff.

- WOLF STEPHAN/STEINER ISABELLE, Das Vermögensrecht und die weiteren für das Notariat relevanten Aspekte des Partnerschaftsgesetzes, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, INR Band 3, Bern 2006, S. 53 ff.
- WOLF STEPHAN/STOPPELHAAR RICARDA, Paulianische Anfechtung und Schutz der Erben gläubiger gemäss Art. 578 ZGB – ein Vergleich, in: Markus Alexander R./Hrubesch-Millauer Stephanie/Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche, Festschrift für Jolanta Kren Kostkiewicz, Bern 2018, S. 693 ff.
- WOLF STEPHAN/WILD CHRISTIAN, Zur Aufhebung der letztwilligen Verfügungen durch Vernichtung, *successio* 2010, S. 77 ff.
- ZÄCH ROGER/KÜNZLER ADRIAN, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, Band VI., 1. Abteilung, 2. Teilband, 2. Unterteilband, Stellvertretung (Art. 32–40 OR), 2. Aufl., Bern 2014
- ZEITER ALEXANDRA, Neues Erwachsenenschutzrecht – Die neuen Bestimmungen im Erbrecht, *successio* 2011, S. 254 ff. (zit. ZEITER, Erwachsenenschutz)
- ZEITER ALEXANDRA, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Nacherbeneinsetzung auf den Überrest nach Art. 492a ZGB: Überblick über drei neue Rechtsinstitute, *SJZ* 2013, S. 225 ff. (zit. ZEITER, Rechtsinstitute)
- ZOLLER BEAT, Schenkungen und Vorempfänge als herabsetzungspflichtige Zuwendungen, unter besonderer Berücksichtigung des Umgehungstatbestands, 2. Aufl., Zürich 1999
- ZWEIFEL MARTIN/BEUSCH MICHAEL (Hrsg.), Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Aufl., Basel 2017 (zit. DBG-Komm-AUTOR/IN)
- ZWEIFEL MARTIN/BEUSCH MICHAEL/HUNZIKER SILVIA (Hrsg.), Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Basel 2019 (zit. Komm.-ESchStR-AUTOR/IN)



## Allgemeines Materialienverzeichnis

- Bericht der Expertenkommission zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht) vom Juni 2003 (zit. Bericht Erwachsenenschutz)
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes vom 24. März 1976, BBl 1976 I 1384 (zit. Botschaft Steuerrecht)
- Botschaft zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sowie zum Bundesgesetz über die Teilrevisionen des Zivilgesetzbuches (Immobiliarsachenrecht) und des Obligationenrechts (Grundstückkauf) vom 19. Oktober 1988, BBl 1988 III 953 (zit. Botschaft BGBB)
- Botschaft zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) vom 10. November 1982, BBl 1983 I 263 (zit. Botschaft IPRG)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, BBl 2002 1288 (zit. Botschaft PartG)
- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2020 (zit. Botschaft IPRG 2020)
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vom 29. August 2018, BBl 2018 5813 ff. (zit. Botschaft BBl 2018)
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7001 (zit. Botschaft Erwachsenenschutz)
- HUBER EUGEN, Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 2. Ausgabe, Zweiter Band: Sachenrecht und Text des Vorentwurfes vom 15. November 1900, Bern 1914 (zit. HUBER, Erläuterungen II)
- Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) vom 4. März 2016 (zit. Erläuternder Bericht)
- Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) vom 10. April 2019
- Schweizerische Steuerkonferenz SSK, Steuerinformationen, Erbschafts- und Schenkungssteuern, abrufbar unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/dossier-steuerinformationen.html> (zuletzt besucht am 26. Juni 2017), Dezember 2016 (zit. SSK, Steuerinformationen)



# 1. Teil: Die Grundlagen des Erbrechts

## § 1 Begriff, Gegenstand und Rechtsquellen des Erbrechts

### I. Begriff und Regelungsgegenstand des Erbrechts

#### 1. *Zweck und Aufgabe des Erbrechts*

Die Persönlichkeit des Menschen als natürliche Person endet mit dem Tode (Art. 31 Abs. 1 ZGB). Damit erlischt die jedermann zukommende Rechtsfähigkeit (Art. 11 Abs. 1 ZGB) als die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben (Art. 11 Abs. 2 ZGB). Mit dem Ableben wird das Vermögen des Verstorbenen aber nicht herrenlos und seine Schulden gehen nicht unter; vielmehr werden solche Konsequenzen – die zu Chaos und Gewalt vor und nach dem Tod führen würden – durch die Rechtsordnung verhindert. Das Erbrecht bestimmt deshalb, dass die Rechte und Pflichten einer verstorbenen Person (des Erblassers) grundsätzlich – unter Vorbehalt der nicht vererblichen Positionen (näher N. 46) – unmittelbar auf den oder die Erben als Rechtsnachfolger übergehen (vgl. Art. 560 Abs. 1 und 2 ZGB)<sup>1</sup>. Genuine Aufgabe<sup>2</sup> des Erbrechts ist es somit, für eine verstorbene Person einen oder mehrere Nachfolger zu bestimmen.

#### 2. *Begriff des Erbrechts*

Daran anschliessend lässt sich das *Erbrecht im objektiven Sinn* umschreiben als die Gesamtheit der privatrechtlichen Normen, welche das Schicksal der vererblichen Rechte und Pflichten des Erblassers regeln<sup>3</sup>. Das Erbrecht ordnet – m.a.W. – die Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen<sup>4</sup>.

Unter *Erbrecht im subjektiven Sinne* werden subjektive Rechte verstanden, welche durch das Erbrecht begründet werden. Im Vordergrund steht das Recht derjenigen Personen, welche als Erben (Art. 457–466 bzw. Art. 483 ZGB) die Erbschaft als Ganzes (Art. 560 Abs. 1 ZGB) insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten. Weiter gehört dazu auch das Recht des Vermächtnisnehmers; diesem

---

<sup>1</sup> Vgl. BK-WEIMAR, N. 1 der Einleitung.

<sup>2</sup> Andere Aufgaben kommen dem Erbrecht von Rechts wegen nicht zu.

<sup>3</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 3.

<sup>4</sup> BECK, S. 11. Vgl. auch STEINAUER, N. 2.

steht ein Vermögensvorteil (so Art. 484 Abs. 1 ZGB) zu, der zwar keine Erbenstellung begründet, aber doch ebenfalls eine subjektive erbrechtliche Berechtigung darstellt<sup>5</sup>. Darüber hinaus verfügen auch erbrechtliche Aufgabenträger über durch das Erbrecht begründete Rechte, so namentlich der Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB), der Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB, Art. 559 ZGB) und der Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB).

### 3. *Thematische Einschränkungen*

4 Das Erbrecht befasst sich mit den rechtlichen Folgen des Todes eines Menschen als natürlicher Person. Nicht Gegenstand des Erbrechts bildet die Rechtslage bei der *Auflösung juristischer Personen* (Körperschaften und Anstalten). Die juristische Person kann nicht zur Erblasserin werden, sie kann aber eingesetzte Erbin oder als Gemeinwesen – mithin als Körperschaft des öffentlichen Rechts – subsidiäre gesetzliche Erbin sein (Art. 466 ZGB). Für Auflösung und Liquidation juristischer Personen bestehen ausserhalb des Erbrechts besondere und je nach Art der Person unterschiedliche Bestimmungen. Dabei findet grundsätzlich auch keine «Nachfolge» im Sinne des Erbrechts statt, denn nach Eintritt eines Auflösungsgrundes besteht die juristische Person während der Liquidationsphase fort, bis die Auseinandersetzung beendet ist (vgl. Art. 739 Abs. 1, 746 OR und allgemein Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 Abs. 1 OR). Soweit Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Statuten die Verwendung des Vermögens bei Auflösung nicht regeln, kann die juristische Person darüber bestimmen<sup>6</sup>. Zu einer Nachfolge kommt es dagegen bei einer Fusion mehrerer juristischer Personen oder bei der Spaltung von solchen nach den Bestimmungen des FusG. In diesen Fällen gehen Aktiven und Passiven auf dem Wege einer Universalsukzession und von Gesetzes wegen auf die übernehmende bzw. entstandene juristische Person über (Art. 22 und 52 FusG)<sup>7</sup>. Die vom Erbrecht zu lösende, eigentliche Aufgabe, für eine verstorbene Person einen oder mehrere Rechtsnachfolger zu bestimmen, besteht für juristische Personen gar nicht<sup>8</sup>.

5 Das *Schicksal des Leichnams des Erblassers* wird nicht vom Erbrecht geregelt. Die Bestimmung des Art. 474 Abs. 2 ZGB besagt einzig, dass die Auslagen für das Begräbnis von der Erbschaft abzuziehen sind. Im Rahmen der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts über Totenschau, Leichentransport, Organentnahme, Ort und Art der Bestattung steht es jedermann frei, in Ausübung seiner Persönlichkeitsrechte

---

<sup>5</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 3.

<sup>6</sup> Vgl. DRUEY, § 3 N. 7.

<sup>7</sup> Zum Ganzen auch STEINAUER, N. 3a.

<sup>8</sup> Vgl. BK-WEIMAR, N. 6 der Einleitung.

(Art. 27 und 28 ZGB) über seinen Leichnam zu bestimmen. Entsprechende Anordnungen sind keine Verfügungen von Todes wegen, sie bedürfen deshalb auch deren Form nicht<sup>9</sup>. Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen, zu Lebzeiten über seinen toten Körper zu bestimmen und die Modalitäten seiner Bestattung festzulegen, ist grundrechtlich durch die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) geschützt; nur dann, wenn der Verstorbene diesbezüglich nichts angeordnet hat, mithin subsidiär, steht das Bestimmungsrecht den hinterbliebenen Angehörigen zu<sup>10</sup>, und zwar infolge Unvererblichkeit der Persönlichkeitsrechte des Erblassers nicht aus Erbrecht, sondern aus eigenem Persönlichkeitsrecht<sup>11</sup>. Dabei haben die Angehörigen, sofern sie pflichtteilsberechtigt sind, nur dann mitzubestimmen, wenn sie Erbeneigenschaft aufweisen, denn es darf nicht davon ausgegangen werden, der Erblasser hätte die entsprechenden Entscheidungen denjenigen übertragen wollen, die erbunwürdig sind (Art. 540 ZGB), die er enterbt hat (Art. 477 f. ZGB) oder denen er andere als Erben vorgezogen hat<sup>12</sup>. Zuletzt ist es am Gemeinwesen, für das Schicksal des Leichnams zu sorgen, dies gestützt auf den Grundsatz der Menschenwürde (Art. 7 BV)<sup>13</sup>.

*Bestimmte Rechtsverhältnisse gehen mit dem Tod ihres Trägers unter.* Sie sind mithin unvererblich und bilden nicht Gegenstand des Erbrechts (dazu näher N. 43 und 46). 6

#### 4. *Erbrecht als Teil des Privatrechts*

Erbrecht ist *Teil des Privatrechts*, es regelt somit Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen<sup>14</sup>. Geregelt im Dritten Teil des ZGB, hält das Erbrecht die Mitte zwischen dem Familienrecht einerseits und dem Vermögenrecht (Sachen- und Obligationenrecht) andererseits. 7

Der *Bezug des Erbrechts zum Familienrecht* zeigt sich namentlich darin, dass das gesetzliche Erbrecht (Art. 457 ff. ZGB) auf den familienrechtlichen Beziehungen aufbaut und dass bestimmten engsten Familienangehörigen ein Pflichtteilsrecht zukommt (Art. 471 ZGB; dazu N. 1030 ff.). Der Grundsatz der *Verfangenheit* (dazu N. 56 ff.) bindet insofern das Nachlassvermögen an bestimmte Mitglieder der Familie. 8

---

<sup>9</sup> BK-WEIMAR, N. 11 f. der Einleitung.

<sup>10</sup> BGE 129 I 173, 180, E. 4, m.w.H.

<sup>11</sup> BGE 101 II 177, 190 f., E. 5.

<sup>12</sup> Zutreffend BK-WEIMAR, N. 12 der Einleitung.

<sup>13</sup> BK-WEIMAR, N. 12 f. der Einleitung; STEINAUER, N. 4.

<sup>14</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 3.

- 9 Erbrecht ist sodann *Vermögensrecht*, und als solches hängt es engstens mit dem *Privateigentum* zusammen. Vorab gäbe es in einer Rechtsordnung, die das Privateigentum – verstanden als *pars pro toto* für alle vermögenswerten subjektiven Rechte, mithin neben dem Eigentum auch beschränkte dingliche Rechte, Forderungen, Immaterialgüterrechte und sonstige Rechte – nicht anerkennt, von vornherein nichts zu vererben. Sodann wären das Eigentum und die weiteren Vermögensrechte einer Person ohne Erbrecht im Ergebnis bloss eine lebenslängliche Nutzniessung, die mit dem Ableben ihres Rechtsträgers unterginge. Erst das Erbrecht (Art. 560 ZGB) gewährleistet beim Tod des Menschen den Übergang des Eigentums und der weiteren vermögenswerten Rechte auf dessen Erben als seine Rechtsnachfolger, und erst damit erlangt das Privateigentum seine volle Bedeutung<sup>15</sup>. Ohne Erbrecht müsste der Erblasser seinen Familienangehörigen oder weiteren, von ihm bevorzugten Personen die Vermögensgegenstände, die er ihnen nach dem Tod hinterlassen möchte, schon zu seinen Lebzeiten übertragen, und zwar – so er sicher sein will – sofort<sup>16</sup>.
- 10 Als Vermögensrecht ist das Erbrecht – wie das Privatrecht überhaupt – vom Grundsatz der *Privatautonomie* geprägt. Dieser kommt namentlich in der – jedenfalls innerhalb bestimmter Schranken, insbesondere derjenigen des Pflichtteilsrechts – bestehenden Möglichkeit des Erblassers, über seine künftige Erbschaft zu verfügen (Art. 470 ff. ZGB), zum Ausdruck. Das Erbrecht ist weiter auch insofern privatautonom ausgestaltet, als für die Erben kein Zwang zum Erwerb der Erbschaft besteht, was durch die Einräumung der Möglichkeit der Ausschlagung (Art. 566 ff. ZGB) sichergestellt wird<sup>17</sup>.

## II. Die Rechtsquellen des Erbrechts

### 1. Allgemeines

- 11 Als Teil des Privatrechts besteht für das Erbrecht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 122 BV; vgl. auch Art. 51 SchlT ZGB). Erbrecht ist mithin *Bundesrecht*. In Ergänzung zur Ordnung des Erbrechts im ZGB bestehen vereinzelt kantonale Regelungen, so insbesondere zur Bestimmung des erbberechtigten Gemeinwesens und der für die Abwicklung des Erbganges zuständigen Behörden (dazu N. 21 f.).

---

<sup>15</sup> Zum Ganzen WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 3 f., m.w.H. Vgl. auch BECK, S. 12.

<sup>16</sup> BK-WEIMAR, N. 8 der Einleitung; WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 4.

<sup>17</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 3.

## 2. Bundesrecht

### a) Dritter Teil des Zivilgesetzbuches

Sedes materiae des schweizerischen Erbrechts bildet der *Dritte Teil des Zivilgesetzbuches* mit den Art. 457–640 ZGB. 12

Der Dritte Teil des ZGB gliedert sich in *zwei Abteilungen*, nämlich eine erste mit dem Titel «Die Erben» (Art. 457–536 ZGB) und eine zweite mit dem Titel «Der Erbgang» (Art. 537–640 ZGB). In den zwei Abteilungen beantwortet das ZGB die beiden Hauptfragen des Erbrechts: Die erste Abteilung legt fest, wer Erbe ist bzw. sein kann, die zweite Abteilung regelt, wie die Erbschaft erworben wird und wie sie zu teilen ist<sup>18</sup>. 13

### b) Weitere bundesrechtliche Rechtsquellen

#### aa) Andere Teile des Zivilgesetzbuches

Bestimmungen, die einen Bezug zum Erbrecht aufweisen, finden sich auch ausserhalb des Dritten Teils des ZGB. Zu erwähnen sind namentlich aus dem Personenrecht Art. 31 ff. ZGB (Ende der Persönlichkeit) und Art. 81 ZGB (Errichtung einer Stiftung durch Verfügung von Todes wegen), aus dem Familienrecht Art. 120 Abs. 2 ZGB (Auswirkungen der Scheidung auf das Erbrecht), Art. 130 Abs. 1 ZGB (Erlöschen der Scheidungsunterhaltsrente mit dem Tod der berechtigten oder der verpflichteten Person), Art. 204 ff. und 236 ff. ZGB (güterrechtliche Auseinandersetzung beim Tod eines Ehegatten) sowie aus dem Sachenrecht Art. 656 Abs. 2, 665 Abs. 2 ZGB (Erwerb von Grundeigentum im Erbgang) und Art. 749 Abs. 1 ZGB (Untergang der Nutzniessung beim Tod des Berechtigten)<sup>19</sup>. 14

Aus dem Schlusstitel sind für das Erbrecht – in Ergänzung der Art. 1 und 4 SchlT ZGB – die übergangsrechtlichen Bestimmungen von Art. 15 f. SchlT ZGB zu beachten. Grundsätzlich ist im Erbrecht das im Zeitpunkt des Todes des Erblassers geltende Recht massgebend (Art. 15 SchlT ZGB)<sup>20</sup>. 15

---

<sup>18</sup> Näher WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 14. Vgl. auch TUOR/SCHNYDER/JUNGO, § 62 N. 2; BECK, S. 15.

<sup>19</sup> Vgl. auch STEINAUER, N. 12; WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 14.

<sup>20</sup> Siehe auch STEINAUER, N. 13.

bb) Obligationenrecht

- 16 Aus dem Obligationenrecht weisen insbesondere Art. 35 Abs. 1 OR (Einfluss des Todes bei der Stellvertretung), Art. 245 Abs. 2 OR (Schenkung von Todes wegen), Art. 338 f. OR (Tod des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers), Art. 405 Abs. 1 OR (Einfluss des Todes beim Auftrag), Art. 521 Abs. 2 OR (Erbverpfändungsvertrag) und Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR (Tod eines einfachen Gesellschafters) erbrechtliche Relevanz auf<sup>21</sup>. Generell sind nach Art. 7 ZGB auf erbrechtliche Verhältnisse auch die allgemeinen Bestimmungen des OR anwendbar, dies jedenfalls soweit keine Sondernormen bestehen. Die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Obligationenrechts sind besonders bei den Rechtsgeschäften von Todes wegen von Bedeutung<sup>22</sup>.

cc) Weitere Bundesgesetze

- 17 Für das bäuerliche Erbrecht findet sich eine weitgehende Sonderregelung im *Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht* (BGBB). Namentlich relevant sind Art. 11–35 BGBB über die Erbteilung (näher zum bäuerlichen Erbrecht N. 1770 ff.).
- 18 Beim Tod einer Person, welche in eingetragener Partnerschaft gelebt hat, ist das *Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare* (PartG) zu berücksichtigen (näher N. 119 ff.). In erbrechtlicher Hinsicht hat das PartG zu einer fast vollständigen Gleichstellung der eingetragenen Partner mit Ehegatten geführt. Diesbezüglich vorbehalten blieb die Ehegattennutzniessung gemäss Art. 473 ZGB<sup>23</sup>. Seit der Einführung der Möglichkeit der Stiefkindadoption für eingetragene Partner (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB und Art. 27a PartG) ist u.E. Art. 473 ZGB sinngemäss auch auf die eingetragene Partnerschaft anwendbar (vgl. N. 119).
- 19 Weitere Bestimmungen mit erbrechtlichem Bezug auf Bundesebene finden sich etwa in
- Art. 22 Abs. 2 Opferhilfegesetz (OHG; Ausschluss der Vererblichkeit der opferhilferechtlichen Genugtuung);
  - Art. 76 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG; Begünstigung Dritter bei der Lebensversicherung);

---

<sup>21</sup> Vgl. STEINAUER, N. 14, mit weiteren Fällen.

<sup>22</sup> Zum Ganzen auch WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 15.

<sup>23</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 15 f.

- Art. 28 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; örtliche Zuständigkeit für erbrechtliche Klagen und Massnahmen);
- Art. 49 (Betreibungsort der Erbschaft), Art. 193 und 234 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) (Konkurseröffnung bei ausgeschlagener oder überschuldeter Erbschaft und Schuldenruf bei ausgeschlagener Erbschaft);
- Art. 12 (Steuernachfolge) und Art. 154 ff. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (Inventar bei Tod des Steuerpflichtigen)<sup>24</sup>.

### 3. Kantonales Recht

#### a) Kantonales Privatrecht

Angesichts der grundsätzlich umfassenden bundesrechtlichen Regelung besteht auf dem Gebiete des Erbrechts nur sehr beschränkter Raum zum Erlass kantonalen Privatrechts i.S.v. Art. 5 Abs. 1 ZGB. Die Kantone erlassen das Erbrecht betreffende Normen regelmässig in ihren Einführungsgesetzen und den zugehörigen Ausführungsverordnungen<sup>25</sup>. 20

Auf dem Gebiet des *materiellen Erbrechts* bestimmt das kantonale Recht das erbberichtigte Gemeinwesen, dies gestützt auf den echten, ermächtigenden Vorbehalt des Art. 466 ZGB<sup>26</sup>. Im Kanton Bern ist erbberichtigtes Gemeinwesen der Staat, mithin der Kanton, wobei die Hälfte des Nachlasses der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers zufällt (Art. 57 EG ZGB BE). 21

In *formeller Hinsicht* finden sich in der kantonalen Einführungsgesetzgebung namentlich Normen zur Bestimmung der im Bundesrecht vorgesehenen zuständigen Behörden, so hinsichtlich der Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung und Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen (Art. 499, 504, 505 Abs. 2 und 512 Abs. 2 ZGB), zur Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und Begehren um Errichtung des öffentlichen Inventars (Art. 570 Abs. 1 und 580 Abs. 2 ZGB), zur Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 Abs. 1 ZGB) und im Rahmen der Erteilung in den Fällen von Art. 602 Abs. 3, 609, 611 Abs. 2, 612 Abs. 3 und 613 Abs. 3 ZGB. Weiter bestehen kantonale Regelungen zu den der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden Sicherungsmassregeln (Art. 551–559 ZGB: Siegelung, Erbschaftsinventar, Erbschaftsverwaltung, Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen) und zum Verfahren der Errichtung des öffentlichen Inventars (Art. 581 Abs. 1 22

---

<sup>24</sup> Vgl. auch WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 16 f.; STEINAUER, N. 16.

<sup>25</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 17; STEINAUER, N. 18.

<sup>26</sup> Siehe dazu BK-WOLF, N. 69 zu Art. 5 ZGB.

ZGB). Sache der Kantone ist auch die Gerichtsorganisation zur Behandlung erbrechtlicher Streitigkeiten (Art. 3 ZPO)<sup>27</sup>.

## b) Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

- 23 Die Erbschafts- und Schenkungssteuern stehen ausserhalb des Privatrechts. Ihre Erhebung liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Als indirekte Steuern werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von der Steuerharmonisierung auf Bundesebene nicht erfasst (Art. 2 Abs. 1 StHG e contrario), weshalb eine grosse Vielfalt kantonaler Ordnungen besteht (zu den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern näher N. 2129 ff.)<sup>28</sup>.

## 4. Ortsgebrauch

- 24 Gewisse erbrechtliche Bestimmungen – so Art. 611 Abs. 2 ZGB für die Losbildung bei der Erbteilung und Art. 613 Abs. 3 ZGB für die Veräusserung oder Zuweisung von zusammengehörenden Sachen – sehen die Berücksichtigung des Ortsgebrauches vor. Als dessen Ausdruck gilt das bisherige kantonale Recht, solange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen ist (Art. 5 Abs. 2 ZGB). Die praktische Bedeutung des Ortsgebrauchs im Erbrecht ist jedoch nur noch gering<sup>29</sup>.

## 5. Internationales Erbrecht

- 25 Wenn der Erbfall einen internationalen Sachverhalt betrifft, so gelangt hinsichtlich der *Zuständigkeit schweizerischer Gerichte und Behörden, des anzuwendenden Rechts* und der *Anerkennung ausländischer Entscheidungen* das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Anwendung. Einschlägig sind namentlich *Art. 86–96 IPRG*. Überdies bestehen in Bezug auf das Erbrecht mehrere internationale Vereinbarungen, die in der Schweiz anwendbar sind, so insbesondere das *Haager Übereinkommen* vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (näher zum Internationalen Erbrecht N. 2171 ff.)<sup>30</sup>.

---

<sup>27</sup> Zum Ganzen WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 17 f.; STEINAUER, N. 19.

<sup>28</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 18.

<sup>29</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 18; vgl. auch STEINAUER, N. 20.

<sup>30</sup> Siehe auch STEINAUER, N. 17; WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 90 ff.

Am 17. August 2015 ist die *Europäische Erbrechtsverordnung* (EUErbVO) in Kraft getreten. Die Verordnung enthält Regeln für grenzüberschreitende Erbfälle innerhalb der EU-Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von Dänemark und Irland – über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Die Schweiz ist zwar nicht Mitgliedstaat der EU. Indessen hatten 2018 1 415 900 Bürger eines EU/EFTA-Staates Wohnsitz in der Schweiz; hinzu kommt eine beträchtliche Anzahl schweizerisch-ausländischer Doppelbürger. Viele Schweizer Staatsangehörige verfügen sodann über Grundeigentum oder sonstige Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat der EU<sup>31</sup>. Bereits daraus ergibt sich, dass der EUErbVO auch hierzulande Bedeutung zukommt und sie namentlich im Rahmen einer Nachlassplanung mitzubersichtigen ist (näher zur EUErbVO N. 2256 ff.)<sup>32</sup>.

---

<sup>31</sup> Zum Ganzen LEU, S. 167, m.w.H.

<sup>32</sup> Für eine Einführung aus schweizerischer Sicht LEU, S. 133 ff.

## § 2 Allgemeine Grundsätze des Erbrechts

### I. Der Erbfall

27 Ausgangspunkt des Erbrechts bildet der *Tod einer natürlichen Person*. Dieser Vorgang wird als *Erbfall* bezeichnet<sup>33</sup>. Mit dem Tode endet die Persönlichkeit des Menschen (Art. 31 Abs. 1 ZGB); jede natürliche Person wird deshalb einmal zum Erblasser (zum Begriff des Erblassers näher N. 1, 4, 65). Den Beweis des Todes eines Menschen hat – entsprechend der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 ZGB – derjenige zu erbringen, der daraus Rechte ableitet (Art. 32 Abs. 1 ZGB). Die Beweisführung erfolgt mittels Zivilstandsurkunden (Art. 33 Abs. 1 ZGB); fehlen solche oder sind sie unrichtig, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden (Art. 33 Abs. 2 ZGB), etwa durch andere Urkunden oder Zeugenaussagen. An den Beweis des Todes werden hohe Anforderungen gestellt, insbesondere bei Nichtvorhandensein des Leichnams (vgl. Art. 34 ff. ZGB)<sup>34</sup>.

### II. Universalsukzession (Gesamtnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge)

28 Der Erwerb der Erbschaft erfolgt auf dem Wege der Universalsukzession (Gesamtnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge). Gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB *erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers*, kraft eines erbrechtlichen Gesamtanspruchs<sup>35</sup>. Beim Ableben des Erblassers findet mithin kein Auseinanderfallen seines lebzeitigen Vermögens statt, sondern dieses geht vielmehr als Einheit – eben als Erbschaft – auf die Erben über (zur Einheit der erbrechtlichen Nachfolge auch N. 40 ff.).

29 «Die Erbfolge des ZGB wird somit vom Grundsatz der Gesamtnachfolge, der Universalsukzession, beherrscht. Dies bedeutet, dass die einzelnen Vermögensgegenstände des Erblassers nicht je gesondert auf die Erben übergehen, sondern dass der ganze Inbegriff vererblicher Verhältnisse, in denen der Erblasser bei seinem Tode gestanden ist, als eine geschlossene Einheit auf die Erben übergeht.»<sup>36</sup>

30 Die Universalsukzession erfasst *sämtliche vererblichen Rechte (Aktiven) und Pflichten (Passiven) des Erblassers* (ausführlicher zu den vererblichen Rechten

---

<sup>33</sup> BECK, S. 21.

<sup>34</sup> Näher zum Ganzen WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 22 f.

<sup>35</sup> ZK-ESCHER, N. 2 der Vorbemerkungen zum Erwerb der Erbschaft.

<sup>36</sup> BGE 107 Ib 22, 24, E. 2a.

und Pflichten und damit zum Umfang der Erbschaft N. 43 ff.). Die Rechte – Eigentum, beschränkte dingliche Rechte, Forderungen, sonstige Rechte, Immaterialgüterrechte und der Besitz – gehen ohne weiteres auf die Erben über (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Ebenso gehen die Schulden – bzw. umfassender alle Pflichten – des Erblassers über und werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Die Universalsukzession bewirkt, dass die vererblichen Rechtspositionen des Erblassers auch nach dem Erbgang bei seinen Erben grundsätzlich unverändert fortbestehen. Die Erben sind Universalsukzessoren (Gesamtrechtsnachfolger) des Erblassers. Der Grundsatz der Universalsukzession gilt sowohl für den Alleinerben als auch für mehrere Erben und sowohl für gesetzliche wie für eingesetzte Erben<sup>37</sup>.

Das Prinzip der Universalsukzession ist *zwingender Natur*. Sie kann vom Erblasser nicht wegbedungen werden, und auch die Erben können ihren Eintritt im Moment des Ablebens des Erblassers nicht verhindern<sup>38</sup>. In verschiedenen Konstellationen wird die Universalsukzession aber teilweise durch gesetzliche Sonderregelungen relativiert, so hinsichtlich der Passiven beim Erbschaftserwerb durch das Gemeinwesen (Art. 592 ZGB; dazu N. 197) und bei der Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar (Art. 589 f. ZGB; dazu N. 1551 ff.).

Weil die Universalsukzession sämtliche vererblichen Gegenstände des Erblassers erfasst, ist eine *Singularsukzession in einzelne Erbschaftsaktiven* – etwa ein Grundstück oder eine bewegliche Sache wie ein Auto – *oder Erbschaftspassiven ausgeschlossen*. Es gibt mithin keine Einzelnachfolge von Todes wegen. Der Erblasser kann zwar einem Bedachten einzelne Vermögenswerte auf dem Wege eines Vermächtnisses (vgl. Art. 484 Abs. 1 und 2 ZGB) zuwenden. Der Legatar erwirbt allerdings das ihm vermachte Objekt nicht unmittelbar im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers. Das Vermächtnisobjekt fällt vielmehr als Erbschaftsgegenstand ebenfalls in die Berechtigung der Erben als Universalsukzessoren, während dem Vermächtnisnehmer ein persönlicher Anspruch – mithin eine Forderung – gegen die Erben auf Erfüllung des Legats zusteht (Art. 562 Abs. 1 ZGB). Der Vermächtnisnehmer ist folglich nicht (Universal-)Sukzessor des Erblassers, sondern (Singular-)Sukzessor der Erben. Dementsprechend trifft ihn auch keine Haftung für die Erbschaftsschulden (zum Vermächtnis insgesamt näher N. 592 ff.)<sup>39</sup>.

<sup>37</sup> Zum Ganzen näher WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 24 f.; vgl. auch WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 66.

<sup>38</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 26; vgl. auch PraxKomm-HÄUPTLI, N. 2 zu Art. 560 ZGB.

<sup>39</sup> Zum Ganzen näher WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 264 f. Siehe auch STEINAUER, N. 27; TUOR/SCHNYDER/JUNGO, § 62 N. 8.

- 33 Die Universalsukzession wird für *privatrechtliche Verhältnisse* in der erbrechtlichen Bestimmung von Art. 560 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet. Sie ist deshalb auf Rechte und Pflichten aus dem öffentlichen Recht – wie Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Fürsorgerecht – zumindest nicht unmittelbar anwendbar. Für die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse einer verstorbenen Person ist vielmehr jeweils gesondert anhand des einschlägigen Gesetzes zu klären, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und Modalitäten ein Übergang auf die Rechtsnachfolger stattfindet<sup>40</sup>.

### III. Ipso iure-Erwerb der Erbschaft

- 34 Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers *kraft Gesetzes* (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Neben das Prinzip der Universalsukzession (dazu N. 28 ff.) tritt damit der Grundsatz des ipso iure-Erwerbs der Erbschaft; gleichbedeutend spricht man auch vom eo-ipso-Erwerb oder vom Vonselbsterwerb der Erbschaft<sup>41</sup>.
- 35 Der Erbschaftserwerb durch die – gesetzlichen oder eingesetzten – Erben findet somit *unmittelbar mit dem Ableben des Erblassers* von Gesetzes wegen (ipso iure) statt. Es ist dafür weder eine Willenserklärung der Erben noch das Tätigwerden einer Behörde erforderlich. Die Erben brauchen vom Tod des Erblassers und von ihrer Erbenstellung auch keine Kenntnis zu haben. Der Erbschaftserwerb tritt mithin ohne ihren Willen und auch ohne ihr Wissen ein<sup>42</sup>. Die Erbschaft geht alleine durch die Tatsache des Todes des Erblassers (vgl. Art. 560 Abs. 1 ZGB: «mit dem Tod des Erblassers») auf die Erben über<sup>43</sup>. Zwischen Anfall und Erwerb der Erbschaft kann nicht unterschieden werden, denn Anfall bedeutet zugleich auch Erwerb<sup>44, 45</sup>. Weil Anfall und Erwerb zusammenfallen, tritt nie Herrenlosigkeit der Erbschaft ein<sup>46</sup>. Vielmehr besteht Kontinuität in der Trägerschaft der Rechte und Pflichten zwischen dem Erblasser und seinen Erben<sup>47</sup>.

---

40 Ausführlicher WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 30 f.

41 WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 32; vgl. auch WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 66 f.

42 ZK-ESCHER, N. 6 der Vorbemerkungen zu Art. 560 ff. ZGB; PraxKomm-HÄUPTLI, N. 29 zu Art. 560 ZGB.

43 Vgl. BK-TUOR/PICENONI, N. 24 der Vorbemerkungen zu Art. 560 ff. ZGB.

44 BK-TUOR/PICENONI, N. 3 der Vorbemerkungen zu Art. 560 ff. ZGB.

45 Vgl. zum Ganzen auch WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 32–34.

46 BSK-SCHWANDER, N. 5 zu Art. 560 ZGB.

47 STEINAUER, N. 29.

Der ipso iure-Erwerb der Erbschaft (Vonselbsterwerb) hat namentlich zur Folge, dass es der Vornahme der für den Rechtserwerb unter Lebenden erforderlichen Formen und Verfügungshandlungen – wie öffentliche Beurkundung und Eintragung im Grundbuch bei Grundstücken, Tradition (Besitzübertragung) bei beweglichen Sachen, Zession bei Forderungen, Registrierung bei Immaterialgüterrechten und Buchrechten, Übernahme der Schulden – nicht bedarf. Wenn die Erbschaft von selbst (ipso iure) durch die Erben erworben wird, so sind Verfügungsgeschäfte – wie sie für den Erwerb von Rechten unter Lebenden vorgeschrieben sind – entbehrlich<sup>48</sup>. 36

Einer Annahme der Erbschaft bedarf es damit grundsätzlich nicht (für Ausnahmen vgl. N. 39). Gibt ein Erbe trotz des ipso iure stattfindenden Erwerbs eine Erklärung ab, die Erbschaft annehmen zu wollen, so kommt einer solchen in der Regel bloss die Wirkung eines Verzichtes auf die Befugnis zur Ausschlagung (Art. 566 ff. ZGB) zu<sup>49</sup>. 37

Im modernen Erbrecht gilt der Grundsatz, dass niemand gezwungen wird, Erbe zu werden<sup>50</sup>. Jeder Erbe hat deshalb die Möglichkeit, die ihm zugefallene Erbschaft *auszuschlagen* (Art. 566 Abs. 1 ZGB), dies innert einer Frist von drei Monaten (Art. 567 Abs. 1 ZGB). Der Erwerb der Erbschaft findet somit zwar ipso iure unmittelbar mit dem Ableben des Erblassers statt, er ist aber zunächst nur provisorisch. Denn der Erbschaftserwerb ist resolutiv bedingt (Art. 154 OR), d.h. er steht unter der auflösenden Bedingung der Ausschlagung (zur Ausschlagung näher N. 1413 ff.)<sup>51</sup>. 38

*Ausnahmen* vom Grundsatz des ipso iure-Erwerbs der Erbschaft bestehen in drei Fällen, nämlich bei amtlich festgestellter oder offenkundiger Zahlungsunfähigkeit des Erblassers (Art. 566 Abs. 2 ZGB), bei Ausschlagung der Nachkommen und der damit gegebenen Möglichkeit der Annahme durch den überlebenden Ehegatten (Art. 574 ZGB) und bei Ausschlagung zugunsten nachfolgender Erben (Art. 575 ZGB). In allen drei Konstellationen liegen überschuldete oder zumindest nicht lohnende Erbschaften vor<sup>52</sup>. Das Gesetz vermutet deshalb die Ausschlagung (vgl. für die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers ausdrücklich Art. 566 Abs. 2 ZGB). Die Erbschaft muss deshalb in diesen Fällen von den Erben ausdrücklich angenommen werden; der Erbschaftserwerb ist hier somit suspensiv bedingt. 39

<sup>48</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 34. Siehe auch BSK-SCHWANDER, N. 9 zu Art. 560 ZGB; PraxKomm-HÄUPTLI, N. 30 zu Art. 560 ZGB.

<sup>49</sup> Siehe auch WOLF/DORJEE-GOOD, Erbrecht in der Schweiz, N. 130.

<sup>50</sup> Vgl. dazu WOLF, Erbschaftserwerb, S. 217 f., m.w.H.

<sup>51</sup> Zum Ganzen WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 33.

<sup>52</sup> Vgl. TUOR/SCHNYDER/JUNGO, § 77 N. 12; WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 35.

## IV. Einheit der erbrechtlichen Nachfolge

- 40 Gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB erwerben die Erben die Erbschaft *als Ganzes*. Damit wird der Grundsatz der Einheit der erbrechtlichen Nachfolge ausgedrückt. Der Tod einer natürlichen Person eröffnet nur *eine einzige, einheitliche erbrechtliche Nachfolge*. Das Vermögen des Erblassers unterliegt einer einzigen rechtlichen Ordnung, welche sich auf sämtliche vererbliche Rechte und Pflichten erstreckt, unabhängig von deren Natur oder Herkunft<sup>53</sup>. Der Erwerb durch die Erben erfasst alle Nachlassgegenstände<sup>54</sup>.
- 41 Eine je nach bestimmten Gegenständen der Erbschaft – etwa nach Immobilien und Mobilien – unterschiedliche Erbfolge gibt es nicht. Das ZGB kennt keine solche Sondererbfolge oder Spezialsukzession<sup>55</sup>.
- 42 Der im bürgerlichen Erbrecht vorgesehene Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 11 ff. BGG; dazu N. 1781 ff.) begründet ebenfalls keine Sondererbfolge. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit der erbrechtlichen Nachfolge kann sich dagegen in internationalen Sachverhalten einstellen. So gilt nach Art. 86 Abs. 2 IPRG ein Vorbehalt zugunsten der Zuständigkeit eines anderen Staates, der für die auf seinem Gebiet gelegenen Grundstücke die ausschliessliche Zuständigkeit beansprucht. In einem solchen Fall kann für Grundstücke im Ausland ein anderes Recht anwendbar sein als für die übrigen Nachlassgegenstände<sup>56</sup>. Damit tritt ausnahmsweise eine sog. Nachlassspaltung ein (näher N. 2187 ff.).

## V. Umfang der Erbschaft

- 43 Die Frage nach dem Umfang der Erbschaft ist gleichbedeutend mit derjenigen nach den *vererblichen Rechten und Pflichten* des Erblassers. Es gilt mithin zu klären, was alles durch Universalsukzession ipso iure vom Erblasser auf die Erben übergeht. Grundsätzlich beschränkt sich dabei die Erbschaft auf *Vermögensgegenstände*, während Persönlichkeitsrechte davon regelmässig nicht erfasst werden<sup>57</sup>.
- 44 *Persönlichkeitsrechte* des Menschen werden zur Hauptsache durch Art. 28 ZGB geschützt. Sie stehen der Person als solcher zu und gehen deshalb im Falle ihres Ablebens nicht über.

---

<sup>53</sup> STEINAUER, N. 23; TUOR/SCHNYDER/JUNGO, § 62 N. 9.

<sup>54</sup> Zum Ganzen WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 23.

<sup>55</sup> TUOR/SCHNYDER/JUNGO, § 62 N. 9; vgl. auch BSK-SCHWANDER, N. 2 zu Art. 560 ZGB.

<sup>56</sup> Zu alledem WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 23. Vgl. auch TUOR/SCHNYDER/JUNGO, § 62 N. 9; STEINAUER, N. 23b.

<sup>57</sup> Vgl. WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 40.

Vielmehr erlöschen Persönlichkeitsrechte grundsätzlich mit dem Tod ihres Trägers und bilden folglich nicht Gegenstand des Erbrechts<sup>58</sup>. Gegebenenfalls können aber *Angehörige* Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen aus eigenem Recht geltend machen<sup>59</sup>.

Gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB gehen unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers auf die Erben über. Die Aufzählung des Gesetzes ist allerdings keineswegs abschliessend. Vielmehr gehört zur Erbschaft *das ganze, dem Erblasser im Zeitpunkt seines Todes zustehende Vermögen* – und zwar sowohl die Aktiven als auch die Passiven –, *soweit es vererblich ist*. Darunter zu subsumieren sind – über die Aufzählung von Art. 560 Abs. 2 ZGB hinaus – auch Immaterialgüterrechte, gewisse (vermögens-)rechtliche Verhältnisse aus Familien- und Erbrecht<sup>60</sup>, Anwartschaften, Wahlrechte sowie sog. Rechtslagen, wie z.B. das Recht zur Anfechtung eines Vertrags<sup>61</sup>, und Verpflichtungslagen, etwa ein unerlaubtes Handeln, das erst nach dem Ableben des Urhebers zum Eintritt des Schadens führt<sup>62</sup>. Grundsätzlich ebenfalls vererblich sind Genugtuungsansprüche und das Recht auf Schutz vor übermässiger Bindung i.S.v. Art. 27 Abs. 2 ZGB; dafür vorauszusetzen ist allerdings, dass sie der Erblasser zu seinen Lebzeiten bereits irgendwie geltend gemacht hat<sup>63</sup>. 45

Bestimmte *Rechtspositionen* sind hingegen derart eng mit der Person des Erblassers verknüpft, dass sie *mit dessen Tod untergehen* (vgl. Art. 560 Abs. 2 ZGB: «Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen»). Dazu zählen (*höchstpersönliche Rechte*) (siehe allgemein für Persönlichkeitsrechte schon N. 44 f.), sofern die sich daraus allenfalls ergebenden Ansprüche nicht bereits zum Zeitpunkt des Todes fällig sind. Im Einzelnen: 46

- Mit dem Tod erlöschen *familienrechtliche Positionen*, wie etwa Rechte und Pflichten aus dem Ehe- oder Kindsverhältnis (z.B. Unterhaltspflicht; siehe für den Unterhalt nach Scheidung Art. 130 Abs. 1 ZGB). Bereits verfallene Unterhaltsraten entsprechen charakteristisch einer Geldforderung und sind deshalb vererblich<sup>64</sup>;

<sup>58</sup> Vgl. DRUEY, § 3 N. 9.

<sup>59</sup> Näher DRUEY, § 3 N. 11 ff.

<sup>60</sup> BGE 85 II 73, 76, E. 2.

<sup>61</sup> BK-TUOR/PICENONI, N. 4 zu Art. 560 ZGB.

<sup>62</sup> Vgl. dazu BGE 103 II 330, 334 f., E. 3; allgemein BK-TUOR/PICENONI, N. 3 zu Art. 560 ZGB.

<sup>63</sup> BGE 81 II 385, 389 f., E. 2; 129 III 209, 214 f., E. 2.3; PraxKomm-HÄUPTLI, N. 7 zu Art. 560 ZGB.

<sup>64</sup> DRUEY, § 13 N. 21.

- die *regulären Personaldienstbarkeiten* sind unvererblich. Die Nutznie-  
sung endigt mit dem Tode des Berechtigten (Art. 749 Abs. 1 ZGB), das  
Wohnrecht ist unvererblich (Art. 776 Abs. 2 ZGB);
  - die *Vollmacht* erlischt grundsätzlich mit dem Tod des Vollmachtgebers o-  
der des Bevollmächtigten (Art. 35 Abs. 1 OR);
  - unvererblich sind grundsätzlich *personenbezogene Verträge*, wie z.B. die  
Gebrauchslleihe (Art. 311 OR), der Arbeitsvertrag bei Versterben des Ar-  
beitnehmers (Art. 338 OR, nicht aber bei Tod des Arbeitgebers, Art. 338a  
OR) oder der Auftrag (Art. 405 OR, dispositiv). Vor dem Tod des Erblas-  
sers bereits entstandene Ansprüche gehen jedoch auf die Erben über;
  - *Personengesellschaften* (einfache Gesellschaft, Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2  
OR; Kollektivgesellschaft, Art. 574 Abs. 1 OR; Kommanditgesellschaft,  
Art. 619 OR; Kommanditaktiengesellschaft, Art. 770 Abs. 1 OR) werden  
mit dem Tod eines (unbeschränkt haftenden) Gesellschafters aufgelöst, so-  
fern nichts anderes vereinbart wurde<sup>65</sup>.
- 47 Dagegen bestehen das Recht zur Verfügung über den Leichnam (dazu N. 5) sowie die Be-  
rechtigung zum Stellen eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 4 StGB) losgelöst vom Erbrecht  
und gehen nicht an die Erben, sondern an die nächsten Angehörigen über<sup>66</sup>.
- 48 Mit dem Tod gehen nicht nur Aktiven, sondern auch alle *vererblichen Passi-  
ven*<sup>67</sup> auf die Erben über. Das folgt aus Art. 560 Abs. 2 ZGB, wonach die Schul-  
den des Erblassers zu persönlichen Schulden der Erben werden. Zu den vererb-  
lichen Schulden zählen sowohl fällige und nichtfällige als auch lediglich  
suspensiv bedingte Verbindlichkeiten, z.B. solche aus Bürgschaft. Ebenso ver-  
erblich sind sog. Verpflichtungslagen (vgl. schon N. 45). Ob die Pflichten auf  
ein Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet sind, ist irrelevant. Ausgenommen  
von der Vererblichkeit sind indessen höchstpersönliche Verbindlichkeiten des  
Erblassers, Schulden, welche mit seinem Tode enden (wie etwa die nahehe-  
liche Unterhaltspflicht gemäss Art. 130 Abs. 1 ZGB), oder Sanktionen straf-  
rechtlicher Natur (z.B. Bussen)<sup>68</sup>.
- 49 *Beispiel:* Der geschiedene Ludwig verstirbt und hinterlässt als Erben seine beiden er-  
wachsenen Töchter Anna und Nicole. In seinem Vermögen befinden sich folgende Rechte  
und Pflichten:

---

<sup>65</sup> Vgl. PraxKomm-HÄUPTLI, N. 9 zu Art. 560 ZGB.

<sup>66</sup> PraxKomm-HÄUPTLI, N. 7 zu Art. 560 ZGB.

<sup>67</sup> Sie werden auch als Schulden des Erblassers (so Art. 560 Abs. 2 ZGB) oder Erbschafts-  
schulden bezeichnet, im Gegensatz zu den erst nach dem Ableben des Erblassers ent-  
stehenden sog. Erbgangsschulden.

<sup>68</sup> CHK-GÖKSU, N. 10 zu Art. 560 ZGB.

- Ludwig nahm bei Beat ein Darlehen auf, das er im Zeitpunkt seines Todes noch nicht zurückbezahlt hat. Die offene Darlehensschuld geht auf die Erben über.
- Ludwig bewohnte in Solothurn eine 4½-Zimmer-Wohnung zur Miete. Die Erben treten an die Stelle des verstorbenen Ludwig und werden Vertragspartei des Mietvertrages. Sie können mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen (Art. 266i OR).
- Mit seinem Geschäftspartner Marcel führte Ludwig die L & M Schreinerei als Kollektivgesellschaft. Gemäss Art. 574 Abs. 1 i.V.m. Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR wird die Gesellschaft aufgrund des Todes von Ludwig aufgelöst, wenn für diesen Fall nicht etwas anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden ist.

Ludwig hatte seiner Ex-Ehefrau nachehelichen Unterhalt zu entrichten. Diese Pflicht erlischt mit dem Tod des Unterhaltsschuldners (Art. 130 Abs. 1 ZGB).

Zunehmend stellen sich auch im Erbrecht Fragen im Zusammenhang mit *digitalen Daten*. Für diese gelten grundsätzlich ebenfalls die allgemeinen erbrechtlichen Regeln. Vermögenswerte digitale Daten gehen folglich aufgrund von Art. 560 ZGB auf die Erben über. Für persönlichkeitsbezogene digitale Daten sind dagegen – wie allgemein für Persönlichkeitsrechte – Einschränkungen in Bezug auf die Vererblichkeit anzubringen<sup>69</sup>. 50

## VI. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge

Erbe wird man entweder *kraft Gesetzes* (gesetzliche Erbfolge, Intestaterbfolge) oder *aufgrund einer Verfügung von Todes wegen* des Erblassers (gewillkürte Erbfolge, Testaterbfolge). Gesetz und Verfügung von Todes wegen bilden die beiden Berufungsgründe zum Erben. Auf der Unterscheidung zwischen gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge beruht auch die Gliederung der ersten Abteilung des ZGB in den 13. Titel «Die gesetzlichen Erben» und den 14. Titel «Die Verfügungen von Todes wegen»<sup>70</sup>. 51

Die Berufung zum Erben kraft Gesetzes wird in Art. 457–466 ZGB geregelt (zur gesetzlichen Erbfolge näher N. 125 ff.). *Gesetzlicher Erbe* (Intestaterbe) wird eine Person aus dem in Art. 457 ff. ZGB umschriebenen Kreise dann, wenn keine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist, wenn eine solche zwar vorliegt, darin aber keine Erbeinsetzung enthalten oder nicht über die ganze Erbschaft verfügt worden ist (Art. 481 Abs. 2 ZGB) oder wenn eine bestehende Verfügung von Todes wegen rechtlich keine Wirksamkeit erlangt<sup>71</sup>. 52

---

<sup>69</sup> Siehe für eine Übersicht zum digitalen Nachlass PraxKomm-KÜNZLE, N. 64a ff. der Einleitung.

<sup>70</sup> WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 35.

<sup>71</sup> Näher WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 36 f.